Germ. sp.
250 d

Hamburgs

kirchliche und Wohlthätigkeits-Anstalten

im

Mittelalter

von

Dr. Karl Koppmann.

Hamburg, 1870.

Verlag von F. H. Nestler und Melle.

Germ sp. 256 id = Koppmann

Digitized by Google

Hamburgs

kirchliche und Wohlthätigkeits-Anstalten

im

Mittelalter

von

Dr. Karl Koppmann.

Hamburg, 1870.

Verlag von F. H. Nestler und Melle.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachfolgenden Skizzen sind in ihrem ersten Entwurf für den Hamburgischen Correspondenten geschrieben und in dessen 139. Jahrgang No. 126, 132, 138, 144, 150, 162, 168, abgedruckt. Sie bezweckten nichts Weiteres, als ein grösseres Publikum darauf hinzuweisen, wie die Hamburgische Wohlthätigkeit, deren uns von Lappenberg gegebene Statistik eben in neuer Auflage erscheinen sollte, auch während des Mittelalters lebendig gewesen ist; es war darin der Versuch gemacht, die Wohlthätigkeit Hamburgs im Mittelalter in einigen Bildern zur Anschauung zu bringen, welche natürlich weder den Gegenstand erschöpfen, noch überall Neues bringen konnten. Mehrfach von Hamburgischen Freunden dazu aufgefordert, diese Skizzen zusammenzustellen, habe ich mich lange bedacht, ob ich jene anspruchslos aufgetretenen Artikel durch den Wiederabdruck, beziehlich durch eine Ueberarbeitung der weitergehende Anforderungen stellenden Kritik aussetzen sollte; insbesondere das Interesse jedoch, welches einige der

Digitized by Google

besprochenen Anstalten neuerdings hervorgerufen haben, hat mich jenes Bedenken überwinden lassen.

Eine Geschichte der geschilderten Institutionen habe ich natürlich nicht geben wollen; wäre das der Fall gewesen, würde statt eines dünnen Heftes kaum ein starker Band ausgereicht haben. Hier und da lag mir schon eine Bearbeitung vor, die ich benutzen, auf die ich verweisen konnte; Einiges, das ich hier nur angedeutet, hoffe ich selbst einmal ausführlicher behandeln zu können; Anderes muss Denen überlassen bleiben, denen die Umstände eine eingehendere Beschäftigung mit dem Gegenstande gestatten.

Hamburg, November 1869.

Karl Koppmann.

Digitized by Google

Die mittelalterliche Wohlthätigkeit hat durchaus religiöse Beweggründe. Die Armenpflege war nicht die Sache der Gemeinden, sondern wurde von der Kirche gehandhabt; auch diejenigen Werke der Wohlthätigkeit, zu deren Ausübung sich mehrere Laien vereinigten oder die von dem Einzelnen verrichtet wurden, geschahen nicht wie heutigen Tages im Interesse der Humanität, sondern aus religiösen Beweggründen. Der Geber gab, wie man sich ausdrückte, um Gottes willen, gab, könnte man sagen, nicht als Mensch, sondern als Christ. Soll also von der mittelalterlichen Wohlthätigkeit Hamburgs die Rede sein, so ist es unvermeidlich, vorher von den Institutionen der christlichen Kirche zu sprechen, an welche diese Wohlthätigkeit sich anschloss.

1. Das Domkapitel.

Das Hamburgische Domkapitel ist bekanntlich an Stelle des von Anskar gegründeten Benediktinerklosters, das im Jahre 983 mit der ganzen Stadt der Wuth der Slawen erlegen war [1]), durch Erzbischof Libentius eingerichtet und — nach einer abermaligen Zerstörung Hamburgs durch die Slawen 1072 [2]) — um das Jahr 1140 durch Erzbischof Adalbero wieder hergestellt worden [3]). Die Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen hat es mit sich gebracht, dass das Hamburgische Kapitel niemals dieselbe Bedeutung in dem Erzbisthum gewann, welche das Bremische Domkapitel besass, dass es aber und insbesondere nach der de-

---

[1]) Thietmar v. Merseburg, 3, 11; M. G. 3, S. 704.

[2]) Adam v. Bremen 3, 63; M. G. 7, S. 361.

[3]) Wir besitzen nur eine undatirte Urkunde, Hamb. U. B. I. No. 162, in der Adalbero fratribus in eadem Hammenburgensi ecclesia ex nostra dispositione restitutis, ihre Besitzungen und Rechte bestätigt und vermehrt.

Digitized by Google

finitiven Uebertragung des erzbischöflichen Sitzes nach Bremen eine eigenthümlich selbstständige Stellung in Bezug auf die holsteinischen Lande einnahm [1]): im vierzehnten Jahrhundert steht es regelmässig mit den Bischöfen von Ratzeburg und Schwerin und deren Kapiteln zusammen, wenn es gilt, dem Erzbischof von Bremen gegenüber die alten Rechte zu vertheidigen.

Früh sind in Hamburg Bürgerliche Mitglieder des Kapitels geworden. Nur die Würde des Propsten (praepositus) blieb lange den Angehörigen gräflicher oder doch adelicher Geschlechter vorbehalten, denn da der Propst die äusseren Geschäfte des Kapitels zu führen und die Rechte desselben zu vertheidigen hatte, so war es von Wichtigkeit, dass der Inhaber dieser Würde schon durch seine Geburt der von ihm vertretenen Sache Nachdruck gäbe, dass er, wie es einmal heisst, mit kräftiger Hand die Rechte der Kirche und ihre durch das ganze Land zerstreut liegenden Güter zu vertheidigen vermöge [2]). Die hauptsächlichsten Geschäfte lagen dem Dechanten (decanus) ob, welcher auch die Disciplinargewalt über die Geistlichen hatte; er war in der Regel ein Mann von reiferem Alter, der zuerst einfacher Domherr gewesen war, dann ein oder das andere Amt im Kapitel bekleidet hatte. Der Scholastikus [3]) hatte die Aufsicht über das Schulwesen; er war ein wissenschaftlich gebildeter Mann, der auch seit 1289 den Schulmeister an der Kirchenschule zu St. Nikolai einsetzte [4]), aber nicht

---

[1]) Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Kapiteln, Hamb. U. B. 1, No. 468, bestimmt unter Anderm: Transalbini de Bremensi diocesi ad preposituram Hammenburgensem pertinentes ad sinodum et capitulum Bremense non trahantur, nisi per appellationes.

[2]) Hamb. U. B 1, No. 717: qui potenter jura ipsius ecclesie et bona, que sita sunt sicut pro certo didicimus in medio nacionis perverse, defendere valeat et tueri; vgl. daselbst 1, No. 719.

[3]) Ueber die Stellung des Scholastikus s. Ed. Meyer, Gesch. des Hamb. Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter S. 32 ff.

[4]) Hamb. U. B. 1, No. 843: Scolasticus Hamburgensis — magistrum instituet pro sua voluntate et competentem ad puerilia documenta ipsis scolaribus informanda. Bei Bestätigung der Errichtung dieser Schule hatte Papst Martin IV. 1281 den juratis ecclesie sancti Nicolai das Recht zuerkannt, magistrum statuere et destituere pro libitu sue voluntatis, mediante

Digitized by Google

selbst zu unterrichten brauchte. Der Kustos, oder Thesaurarius, der die Aufsicht über das Archiv des Domkapitels führte, war der letzte Würdenträger. Erst im Jahre 1277 wurde das Amt eines Kantors geschaffen [1]), während die übrigen Dignitäten seit der Wiedererrichtung des Kapitels entweder nachzuweisen sind oder doch vorausgesetzt werden müssen [2]). Die Inhaber dieser Würden wurden Prälaten genannt [3]).

Jeder Prälat hatte wie die übrigen Domherren seine Präbende, d. h. Liegenschaften und Renten, deren Ertrag ihm seinen Unterhalt gewährte. Wie viele Präbenden es ursprünglich gab, wissen wir nicht, da uns eine eigentliche Stiftungsurkunde nicht erhalten ist und in den älteren Dokumenten die Domherren nur selten in grösserer Zahl vorkommen. Die sog. Präbende in Ditmarschen ward 1165 von Bovo, einem erzbischöflichen Lehnsmann, gestiftet [4]) und 1256 vom Dechanten Berthold in ihren Einkünften vermehrt [5]). Im Jahre 1195 finden wir ausser dem Propsten zehn Domherren genannt [6]), 1246 gab es, wie wir durch ein ausdrückliches Zeugniss wissen [7]), zwölf Präbenden; die eine in der Zwischenzeit hinzugekommene war die 1212 vom Ritter Reiner von Pinnau gestiftete Präbende in

---

consilio et auxilio seniorum et discretorum virorum sepedicte parrochie sancti Nicolai.

[1]) Daselbst 1, No. 769 u. 770.

[2]) 1162 (No. 224) ist Rudolf zugleich decanus et custos.

[3]) Consuetudines ecclesie: cuilibet prelato ecclesie, videlicet preposito, decano, scolastico, thesaurario, cantori u. s. w.

[4]) No. 233: Erzbischof Hartwig überträgt ad petitionem fidelis nostri Bovonis et pro remedio anime sue et suarum — ecclesie decimam in Ciotene —, statuentes, quatinus ad hanc aliqua digna a canonicis — instituatur et eligatur persona, que tanquam canonicus in minori constitutus stipendio Deo et ecclesie custodie deserviat. Augenscheinlich redet Hartwig nicht als Stifter der Präbende, sondern als Lehnsherr des Bovo in Bezug auf den Zehnten und als Erzbischof in Bezug auf die Anwendung desselben.

[5]) No. 614: dominus Bertoldus decanus tenuitatem prebende in Thitmarcia duorum mansorum proventibus, quos emit in nova silva, nomine ecclesie augmentavit. Vgl. Necrol. capit. Hamb. Okt. 12.

[6]) No. 309.

[7]) No. 534: Cum —i n Hammemburgensi (ecclesia) duodecim prebende consistant u. s. w.

Digitized by Google

Neu-Gamm [1]). 1265 werden in einer Urkunde Propst, Dechant, Kustos und acht Domherren als anwesend, und als abwesend der Scholastiker und vier Domherren genannt [2]), mithin gab es damals 16 Präbenden. Diese vier in der Zwischenzeit hinzugekommenen Präbenden sind: die erst nach langen Verhandlungen zu Stande gekommene gräfliche Präbende [3]), die beiden Präbenden des Friedrich von Haseldorf [4]) und die durch den Truchsess Hartwig gestiftete Präbende in Lütjenburg [5]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts sind noch drei weitere Präbenden hinzugekommen: die erste nach 1255 aus dem Vermächtniss eines Bürgers Oslev und seiner Gattin Alburg dotirt [6]), eine zweite 1269 durch den Rathmann Thider gestiftet [7]) und die dritte 1282 durch das Testament des Domherrn Magister Dietrich Baur, Doctor decretalium, angeordnet [8]).

Die Präbenden wurden unterschieden als ganze oder grosse Präbenden (praebendae majores, integrae) und als kleine oder Kinder-Präbenden (minores, pueriles). Der Unterschied wurde bewirkt durch die grössere oder kleinere Summe, welche der Stifter für die Dotirung aufzuwenden vermochte: die praebenda major gab jährlich etwa dreissig Mark [9]), die praebenda minor etwa zwanzig Mark Einkünfte [10]). 1245 waren acht der damals bestehenden zwölf Präbenden majores [11]), also gab es vier minores; von den später gegrün-

---

[1]) No. 387: post obitum meum, quotiens necessitas expoposcerit, in eandem prebendam canonicum unum se electuros et ita deinceps spoponderunt. Vgl. Necrol. capit. Hamb. Apr. 23.

[2]) No. 685.

[3]) 1195 schon beabsichtigt Adolf III. zwei Präbenden zu stiften (No. 311); erst 1265 aber finden wir eine gräfliche Präbende als bestehend genannt (No. 682).

[4]) No. 603, 620, 621.

[5]) No. 634; vgl. Necrol. capit. Hamb. Sept. 16.

[6]) Necrol. capit. Hamb. Jun. 10 u. 28; urkundlich wird der Präbende 1300 Dez. 12 zuerst erwähnt (No. 929).

[7]) No. 739.

[8]) No. 803; vgl. Necrol. capit. Hamb. Mai 17.

[9]) No. 532: quelibet prebendarum istarum (der beabsichtigten gräflichen) circa triginta marcas denariorum valeat annuatim, et sic octo prebendis majoribus coequentur.

[10]) No. 739: Thider giebt viginti marcarum redditus — prebende nomine.

[11]) S. Anm. 9.

Digitized by Google

deten waren nur die gräfliche Präbende [1]) und die des Thider minores [2]): folglich bestanden um 1300 dreizehn praebendae majores und sechs minores. — Ein weiterer Unterschied wurde dadurch gebildet, dass einige Präbenden bestimmte Güter hatten, auf deren Ertrag ihre Inhaber angewiesen waren, die Sonder-Präbenden (praebendae speciales oder non incorporatae) während die anderen, die inkorporirten Präbenden (praebendae incorporatae), ihre Güter gemeinschaftlich besassen und den Ertrag nach Abzug der Kosten unter sich theilten. Da die Inhaber der Sonderpräbenden für die Verwaltung ihrer Güter selbst sorgen mussten, so werden sie wohl auch als Domherren bezeichnet, welche eigene Ausgaben haben (proprias expensas habentes). Die beiden Präbenden des Friedrich von Haseldorf [3]) und die Präbende des Truchsessen Hartwig [4]) waren inkorporirte Präbenden; auch Magister Baur hatte gewünscht, dass seine Präbende eine incorporata sein sollte [5]); die Stiftung Oslevs dagegen wird als praebenda specialis bezeichnet [6]). — Auch die Anwesenheit oder Abwesenheit eines Domherrn bewirkte einen

[1]) No. 793: Qui — redditus pertinebunt ad minorem prebendam, ad quam — capitulum Johannem de Luneborg, notarium nostrum, diaconum, recepit.

[2]) No. 739; vgl. No. 782: ad usus prebende minoris, quam Thiderus — instituere curavit; Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 423: ad prebendam puerilem ecclesie sancte Marie in Hamborg.

[3]) Das Kapitel bekennt (No. 621), quod ipsa bona cum majorum prebendarum bonis decrevimus permisceri et ut eorum proventus inter ipsarum prebendarum possessores et ceteros majores canonicos, secundum ecclesie consuetudinem, equali partitione dividantur; ita videlicet, quod antedicte persone et earum successores nostrarum prebendarum fructus, quos nunc habemus et quos in posterum consequi poterimus, cum ipsarum prebendarum proventibus una nobiscum equaliter sorcientur.

[4]) No. 634: Qui quidem reditus non erunt fructus prebende specialis, vel ab aliis distincte, sed debent cedere in communes usus fratrum. Persona enim, quam capitulo presentavero, debet esse de corpore ecclesie in omnibus ad canonicum spectantibus.

[5]) No. 803: Que prebenda connumerabitur cum aliis majoribus prebendis sine quavis distinctione in omnibus et per omnia. Si vero capitulum hoc non approbaverit, maneat dicta prebenda contenta redditibus ipsius prebende comparatis.

[6]) Necrol. capit. Hamb. Jun. 28: Obitus Alburgis uxoris Oslevi, que contulit ecclesie cum viro suo omnia bona sua ad prebendam specialem.

Digitized by Google

Unterschied. Da es Sitte geworden war, dass die Domherren gleichzeitig an mehreren Orten Präbenden besassen und füglich ihre Obliegenheiten nicht überall erfüllen konnten, so ward die Einrichtung getroffen, dass solchen abwesenden Domherren (canonici absentes) zu Gunsten der anwesenden Domherren (canonici praesentes) ihre Einnahmen gekürzt wurden. Die canonici praesentes sollten aber auch in Wirklichkeit anwesend sein; alle halbe Jahr aber konnten sie sich vierzehn Tage Urlaub vom Dechanten erbitten; wünschten sie eine weitere vierzehntägige Frist, so mussten sie sich an das Kapitel wenden; hatten sie dann noch nach Weiterem Begehr, so war die Genehmigung sowohl des Dechanten, wie des Kapitels nothwendig [1]). — Endlich ist noch zu gedenken der Priesterpräbenden (praebendae sacerdotales), deren Inhaber die Weihe eines sacerdos erhalten haben mussten und der ihnen auferlegten Verpflichtungen wegen canonici praesentes sein sollten: als solche Priesterpräbenden werden uns die von den holsteinischen Grafen, vom Truchsess Hartwig, von Oslev und von Magister Dietrich Baur gegründeten Präbenden genannt [2]).

Nicht sofort mit dem Tode eines Domherrn waren seine Einkünfte erloschen, sondern zur Tilgung seiner Schulden, zu Messen für sein Seelenheil oder zu Almosen wurden dieselben noch ein weiteres Jahr für ihn bezogen. Das war die Bedeutung des Gnadenjahres (annus gratiae), das Erzbischof Balduin 1174 einführte [3]). Spätere Bestimmungen haben das näher geordnet: stirbt der Domherr zwischen Martini und Jakobi, so bezieht er die Einkünfte des folgenden Jahres als Gnadenjahr, stirbt er zwischen Jakobi und Michaelis, so erhält er die Einkünfte von zwei Jahren, die des laufenden als wohl erworben, die des folgenden als Gnadenjahr.

Bei der Gründung einer Präbende behielt sich wohl der Stifter das Recht vor, dem Dechanten einen Kandidaten

---

[1]) Diese Verhältnisse ordnet No. 929 von 1300 Dez. 12.

[2]) No. 929: quatuor prebendarum sacerdotalium, scilicet comitis, Bauri, dapiferi et Oslevi, personas prenotate abessendi licentie expertes decernimus, quibus racione suorum beneficiorum, cum presentes esse ac sua beneficia juxta oneris ipsius exigentiam deservire debeant, hujuscemodi graciis minime licet uti. — Vgl. 793, 634, 703 über die einzelnen Präbenden.

[3]) No. 241; vgl. No. 682.

Digitized by Google

für dieselbe zu präsentiren; nach seinem Tode aber fiel die Besetzung der Präbende dem Kapitel vollständig zu. Nur für die gräfliche Präbende ward ein fortwährendes Präsentations- oder Patronatsrecht (jus patronatus) den Grafen von Holstein zugestanden [1]). War der Gestorbene ein canonicus major, so wurde wohl der älteste der canonici minores an seine Stelle befördert, doch konnte das Kapitel, wie Papst Alexander IV. 1259 ausdrücklich approbirte, auch mit Uebergehung sämmtlicher canonici minores über die Präbende verfügen [2]). — Eine weitere Konkurrenz in Bezug auf die Besetzung fand nur ausnahmsweise statt: der von dem Papst geschickte Legat (legatus missus, im Gegensatz von legatus natus) nahm das Recht in Anspruch, die während der Dauer seiner Legation erledigten Präbenden zu vergeben [3]), und ebenso beanspruchte in späterer Zeit der Kaiser nach dem Recht der ersten Bitte (preces primariae) die Vergabung bei der ersten nach seiner Erhebung eintretenden Vakanz.

Die innerhalb der Stadt belegenen Güter der Domherren waren dem Rathe zu den allgemeinen städtischen Leistungen, schot und schulde genannt, verpflichtet: nur die eigentlichen Wohnungen oder Höfe der Domherren, die Kurien, und einige Güter, welche Graf Adolf IV. dem Kapitel zu einem sog. ewigen Lichte geschenkt hatte, waren von diesen Abgaben befreit [4]). Es ist bekannt, wie oft wegen dieser Abgabenfreiheit, welche das Kapitel auch auf seine anderen städtischen Grundstücke auszudehnen trachtete, zwischen Rath und Kapitel gestritten worden ist.

Häufig besassen die Domherren zugleich Pfarreien, insbesondere in den holsteinischen Landen [5]). Einige waren auch Geheimschreiber bei den holsteinischen Grafen [6]) oder

---

[1]) No. 532.

[2]) No. 639.

[3]) No. 688; vgl. No. 717 u. 719.

[4]) Vertrag zwischen Kapitel und Rath von 1269 Nov. 8: No. 740.

[5]) S. die Register zum Hamb. Urkundenbuch und zum Necrol. capit. Hamb.

[6]) Graf Gerhard hatte (No. 682) sich vorbehalten: Volumus autem, ut quicunque prebendam ipsam a nobis receperit et possederit, nobis aut fratruelibus nostris aut eciam nostris et ipsorum heredibus serviat, dum necesse habuerimus, et quod idem ad id a capitulo benigna licencia tribuatur.

Digitized by Google

bei dem Rathe der Stadt [1]). Johann Schinkel, den wir als Domherrn und Rathsnotar kennen, betrieb ausserdem kaufmännische Geschäfte mit England [2]). Von der wissenschaftlichen Beschäftigung der Domherren hören wir in der Regel nur, insofern in ihren Testamenten über ihre Bücher verfügt wird [3]), doch führen mehrere den Titel eines Magisters oder Doktors, hier und da besitzen wir auch Nachrichten über Abschriften, welche sie angefertigt, und schon aus dem dreizehnten Jahrhundert bewahrt noch heutigen Tages unsere Stadtbibliothek ein sauber auf Pergament geschriebenes Erbauungsbuch [4]) des Domherrn Arnold von Meldorf, Pfarrers zu Wilster.

---

[1]) Lappenberg, Tratzigers Chronica d. St. Hamburg S. XI. ff.

[2]) Necrol. capit. Hamb. Mrz. 23.

[3]) Besonders reichhaltig in dieser Beziehung ist das von Meyer, Gesch. d. Hamb. Schul- u. Unterrichtswesens S. 361 ff. veröffentlichte Buch; doch auch das Nekrolog des Domkapitels enthält Manches.

[4]) Ztschr. für hamb. Gesch. 3, S 222.

Digitized by Google

2. Die Vikarieen, Almissen und Kommenden.

Ausser der in ihren Anfängen auf die Zeit Karls des Grossen zurückgehenden Domkirche [1]), die der Jungfrau Maria geweiht war, finden wir im letzten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts die neu gegründete Kapelle des heil. Nikolaus und die offenbar schon lange bestehende Petrikirche[2]). Die letztere war die eigentliche Stadtkirche (ecclesia forensis), die einzige, so lange Hamburg auf den Raum des jetzigen Kirchspiels St. Petri beschränkt war. Die Nikolaikapelle dagegen wurde in der von Wirad von Boizenburg gegründeten Neustadt etwa um 1190 errichtet und dem Patron der Seefahrer, dem heil. Nikolaus, geweiht[3]). Beide Kirchen wurden 1195 dem Domkapitel untergeordnet, die Petrikirche von Propst Hermann, zu dessen Dignität sie bis dahin gehört hatte[4]), die Nikolaikapelle von Graf Adolf III., auf dessen Grund und Boden, wie die ganze Neustadt, so auch die Kapelle erbaut war[5]). Im dreizehnten Jahrhundert begegnen uns dann die Kirchen des heil. Jakob[6])

[1]) Vita Anskarii Kap. 12, M. G. 2, S. 698: Karolus—primitivam—ibi eccesiam—consecrari fecit.

[2]) Ein hohes Alter für die Kirchen St. Petri und St. Jakobi folgert Lappenberg, Programm Seite 49, Anm. 6 aus der ehemaligen grossen Ausdehnung ihrer Sprengel.

[3]) Hamb. U. B. 1, No. 310: mercatores a nobis petiverunt, ut in loco competenti eis capellam propter navium affluentiam in honore sancti Nicolai construere liceret. Quorum peticio, ut racionabilem sortiretur effectum, — nos fundum capelle predicte (sancti Nicolai) et omne jus, quod ad nos spectabat vel de jure spectare poterat, beate Marie—contulimus. Ueber den Anbau der Neustadt s. Koppmann, Beiträge 2, S. 7 ff.

[4]) Hamb. U. B. 1, No. 309: ecclesiam ejusdem loci forensem sancte Marie in Hammenburg—contulimus.

[5]) S. Anm. 3.

[6]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 341, vor 1255: unum ortum juxta sanctum Jacobum. Hamb. U. B. 1, No. 589, 1255 Jan. 8: de pomerio nostro in Hammenborg contra ecclesiam sancti Jacobi sito. — S. oben Anm. 2.

Digitized by Google

und der heil. Katharina[1]), ohne dass uns über die Art und die Zeit ihrer Erbauung irgend Etwas bekannt wäre[2]).

In jeder dieser Kirchen war die Seelsorge (cura animarum) einem Pfarrer (plebanus, rector, vicerector) übertragen. Dieser aber vermochte nicht, dem fortwährend wachsenden Begehr nach gottesdienstlichen Handlungen Genüge zu thun, da kein Geistlicher öfter als einmal am Tage die Messe lesen durfte. Der religiöse Sinn der Bevölkerung errichtete deshalb ausser dem Hauptaltar Nebenaltäre, auch wurden besondere Kapellen angelegt und in diesen weitere Altäre erbaut. Insbesondere aber im Dom gab es schon im vierzehnten Jahrhundert eine ganze Reihe von Kapellen und Altären. Für jeden Altar wurde dann die Anstellung eines, später regelmässig zweier Priester nothwendig, welche, weil sie dauernd an Stelle des Rektors fungirten, vicarii perpetui genannt wurden.

Die Vikare an jeder Kirche bildeten eine besondere Körperschaft, die nach der betreffenden Kirche genannt wurde; die Vikare im Dom hiessen vicarii in Summo. Der einzelne Vikar wurde nach dem Altar bezeichnet, an welchem er angestellt war, der Altar wieder nach seiner Lage in der Kirche oder in einer der Kapellen, oder auch nach dem Heiligen, zu dessen Ehren er gegründet und dotirt war. An der Spitze der Vikare stand der vicarius summus, dessen Vikarie in der Marienkirche lag; dann folgten, wie es scheint, die Besitzer der vicaria diaconalis und der vicaria subdiaconalis. Alle Vikare aber waren dem Domdechanten untergeordnet.

Da zu der Errichtung einer Vikarie keine besonders grosse Summe erforderlich war, so nahm die Zahl derselben ausserordentlich zu. Die älteste urkundlich nachzuweisende Gründung geschah 1228 durch den Domherrn Helprad[3]), einen gebornen Hamburger, der später Dompropst wurde; bald darauf folgten die Vikarie des Ekbert vom Berge[4]), von

---

[1]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 342, vor 1255: domum— juxta sanctam Katerinam.

[2]) Koppmann, Beiträge 2, S. 10.

[3]) Hamb. U. B. 1, No. 492: altari, quod ante chorum ejusdem monasterii (b. virginis) situm est — dimitto. — ad sustentacionem sacerdotis L. suisque successoribus ibidem serviturisassigno; decano vero locationem ejusdem altaris post diem mei obitus dimittendo.

[4]) Daselbst 1, No. 561: 1251 Jul. 15 vermehrt Johann vom Berge die von seinem verstorbenen Vater ausgesetzte dotem

Digitized by Google

dessen Geschlecht die Barkhöfe ihren Namen tragen, die Kapelle des Rathmannen Leo oder Löwe [1]), die Vikarie des Dechanten Berthold [2]), die Vikarie des Altars ante faciem [3]) u. s. w. Die adelichen Familien aus der Umgegend, wie z. B. die von Wedel und von Hamme, aber auch die angesehenen Hamburgischen Bürgerfamilien gründeten solche Vikarieen, um den Inhabern derselben Seelmessen für sich und ihre Angehörigen auferlegen zu können.

Eine noch grössere Vermehrung trat ein in Folge der Ausdehnung des Patronatsrechtes. In älterer Zeit beschränkte sich das Recht, dem Dechanten zur Belehnung mit der Vikarie einen Geistlichen präsentiren zu dürfen, auf ein oder wenige Male [4]), nach und nach aber gestand man zu, dass der Familie des Stifters das Patronatsrecht oder die Lehnware bis auf hundert Jahre und selbst auf ewige Zeiten übertragen wurde. Während noch in den ersten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts die meisten Vikarieen von dem Kapitel vergeben wurden, so dass jeder

---

altaris, quod situm est versus aquilonem in monasterio ipsius (b. Marie) virginis.

[1]) Necrol. capit. Hamb. Mrz. 7: Obiit Leo laicus, qui fecit vicariam ad capellam —. Dicta capella vocatur sancti Johannis evangeliste. Der Altar St. Johannis wird 1255 (Hamb. U. B. 1, No. 600) genannt; in demselben Jahre wird uns der Rathmann Löwe als geistlicher Bruder des Domkapitels genannt (No. 599).

[2]) Hamb. U. B. 1, No. 614, 1256: Bertoldus—decanus in ecclesia Hammemburgensi — vicariam — fieri constituit specialem. Necrol. capit. Hamb. Okt. 12: Instituit eciam altare sancte Crucis.

[3]) Daselbst 1, No. 747, 1271 urkundet das Kapitel über die Einkünfte und die Pflichten des vicarius altaris ante faciem (salvatoris).

[4]) Hamb. U. B. 1, No. 492: decano vero locationem ejusdem altaris post diem mei obitus dimittendo. — No. 561: mater mea et ego et filius meus senior ad altare prefatum, cum vacaverit, personam ydoneam instituendi habebimus potestatem. Nobis vero decedentibus, non ad heredes nostros, sed ad decanum Hammemburgensem persone institucio et provisio libere pertinebit. — No. 614: Bertoldus decanus suis temporibus et decani postmodum in locum suum succedentes in ipsam vicariam, cum vacabit, personam ydoneam instituendi potestatem — optinebunt. — No. 747: Defuncto autem domini Godescalci filio decanus et capitulum liberam illius altaris habebunt collationem.

Digitized by Google

Domherr zwei Vikarieen zu verleihen hatte, kam es bald dahin, dass eine ganze Reihe von Vikarieen gewissermassen Familienstiftungen wurden, über die das jedesmalige Familienoberhaupt zu Gunsten eines seiner Verwandten verfügen konnte, gewiss ein nicht unwesentliches Moment für die Erklärung der wissenschaftlichen Versumpfung der Weltgeistlichkeit in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Die Vikare waren durchgängig Hamburgische Bürgerkinder. Es war ihnen verboten, mehrere Vikarieen zu besitzen [1]), doch ist dieses Verbot wohl nicht strenge durchgeführt. Häufig waren sie Rektoren von Kirchen aus der Umgegend; auch als Notare finden wir sie vielfach beschäftigt.

Ausser den Vikarieen gab es kleinere geistliche Stiftungen, sogenannte Almissen (elecmosynae, stipae), deren Inhaber elecmosynarii genannt wurden[2]). In Hamburg sind mir dieselben nicht vor den letzten Jahrzehnten des vierzehnten Jahrhunderts vorgekommen, und besonders habe ich sie in den Kapellen der Spitäler gefunden. Beispielsweise führe ich die Almisse der Fischer zu St. Jakobi an, die 1390 genannt wird, und den elecmosinarius Johann Rodenap, der mit grosser Mühe aus einer Anzahl von kleinen Spenden

---

[1]) Vgl. z. B. Statuten des päpstlichen Legaten, Bischofs Johann v. Tuskulum v. 1287 Mrz. 18 § 11, Hamb. U. B. 1, S. 687: Presbiterum duas vicarias recipere prohibemus omnino.

[2]) Lib. Her. S. Jac. fol. 204 b: Sciendum, quod piscatores in civitate Hamburgensi dant certas elemosinas presbitero qui celebret missam in ecclesia parrochiali beati Jacobi; ad quam elemosinam spectat quedam boda jure proprietatis u. s. w. — Ausserdem stelle ich die Nachrichten zusammen, welche der Lib. Redd. S. Petri von 1301—1400 enthält: fol. 177, 1384: perpetue elemosine quondam per parentes domine Katherine, matris—domini Hinrici (Hama presbiteri) donate; fol. 191, 1386 und fol. 213b, 1391: elemosine sive — stipe facte per Johannem Beren; fol. 194b, 1387: elemosine instaurate per Wilkinum Nyendorpe; fol. 203, 1388 und fol. 214, 1391: stipa et elemosine facte per Johannem de Hachede; fol. 221, 1392: elemosine facte per Thidericum Gharsteden; fol. 222, 1392: elemosine facte per Heynonem Twestrengh et Margaretam ejus uxorem; fol. 227b, 1394: missa elemosinalis, quam pueri domini Werneri Wigersen et dominus Heyno Ybing fundaverunt, et quam nunc dominus Hinricus Wigersen officiat et observat.

Digitized by Google

eine Almisse in der Kapelle St. Georg zu Stande brachte[1]). Man muss sich hüten, bei der Almisse ohne Weiteres an ein Almosen in unserem Sinne des Wortes zu denken, wenngleich diese Bedeutung auch damals dem Ausdrucke beiwohnen kann[2]): so wird z. B. 1385 ein Almissen erwähnt, welches Wilkin Nyendorp in seinem Testament zu Gunsten seiner armen Verwandten oder Nonnen oder anderer Armen Christi gestiftet hatte[3]). Auch in einem umfassenderen Sinne wird das Wort gebraucht, indem man alle zu religiösen und wohlthätigen Zwecken einer geistlichen Stiftung auferlegten Ausgaben als Almissen bezeichnet[4]).

Wohl nur dem Namen nach von den Almissen verschieden sind die Kommenden, deren Inhaber commendistae genannt werden. Beide Ausdrücke habe ich nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert bemerkt. Auch die Kommende liegt an einem bestimmten Altar, wie die Vikarie; doch ist sie, wie es scheint, mehr ein Anhängsel, als ein nothwendiges Zubehör; manchmal wird wohl eine Kommende gegründet, um einen Vikar bei dem ungenügenden Ertrage seiner Vikarie zu unterstützen. Das Patronatsrecht über die Kommende wird jus commendandi genannt.

Vollständig aufgeklärt sind diese Verhältnisse noch nicht: in Bezug auf Domherren und Vikare reichen schon die von Lappenberg publicirten Urkunden einigermassen aus, für Almissener und Kommendisten fehlt es noch fast ganz an zuverlässigem Material.

---

[1]) Lib. Redd. S. Jac. fol. 128b, 1392: Johannes Rodenap elemosinarius in capella sancti Georgii.

[2]) Mekl. U. B. 1, No. 384, 1230—40: Insuper tenetur quilibet confratrum suam elemosinam ad stipam vel ad expensam pauperibus conferendam erogare; 3, No. 1672, 1283: elemosynam quinque marcarum, que stipa dicitur, in paratis denariis pauperibus erogabit.

[3]) Lib. Redd. S. Kath. fol. 126: ad usus elemosinarum factarum per Wilkinum Nyendorpe bone memorie erogandarum suis pauperibus consanguineis aut virginibus vel pauperibus Cristi, ut in testamento per ipsum condito plenius est expressum.

[4]) Mekl. U. B. 3, No. 2203, 1293: Wolderus Magnus civis in Parchim, — de reditibus sui altaris, quod—construxit—elemosinas assignavit perpetuis temporibus duraturas. Dann folgt eine Menge interessanter Bestimmungen.

Digitized by Google

3. Memorien [1]).

Eine unendliche Reihe kirchlicher Stiftungen ist hervorgerufen durch die Verbindung des altchristlichen Gedankens, für das Seelenheil eines Verstorbenen wirken zu können, mit der altchristlichen Sitte, die Todestage verstorbener Märtyrer aufzuzeichnen und mit Gebeten festlich zu begehen. Jener Gedanke führte zu den Seelmessen, diese Sitte schuf allmählig unsere Heiligenkalender: aus ihrer Verbindung ist das Anniversarium, die Memorie, hervorgegangen.

Glaubensbrüder und hinterbliebene Angehörige sandten dem in das Jenseits Vorangegangenen ihre Gebete nach; es entwickelte sich die Sitte, bestimmte Termine nach dem Todestage durch Gebete auszuzeichnen, den dritten, den siebenten, den dreissigsten Tag; man beging nach Jahresfrist den Todestag aufs Neue mit Gebeten. Auf dieser Stufe aber, scheint es, ist man, wenigstens in Deutschland, längere Zeit stehen geblieben. Schon dass die erste Wiederkehr des Todestages, das anniversarium, gefeiert wurde, scheint noch im siebenten Jahrhundert durchaus nicht die Regel gewesen zu sein. Erst im achten Jahrhundert war es aufgekommen, dass eine jährlich wiederkehrende Todtenfeier am Todestage stattfand. Diese Art der Feier wurde anniversarium annuale oder, da sie später ausschliesslich in Uebung blieb, a n n i v e r s a r i u m schlechthin, deutsch Jahrzeit genannt. Die einfachste und häufigste Weise der Feier ist die, dass der das Messamt begehende Priester den Namen des Verstorbenen in der Todtenmesse (missa pro defunctis) verliest und ihn so ins Gedächtniss zurückruft (in animarum memoriam revocare). Dieses Gedächtniss des Verstorbenen, die M e m o r i e, wird in der späteren Zeit fast als gleichbedeutend mit dem Anniversarium angesehen.

Um für die Ruhe der Seele durch ein jährliches Todtenamt zu sorgen, gründete man Kirchen, Kapellen und Klöster, wurden Präbenden und Vikarieen dotirt. Als z. B.

[1]) Vgl. Georg Zappert, Ueber sogenannte Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Phil. hist. Classe, Band 10, S. 417 ff.

Digitized by Google

Herr Heinrich von Barmestede zu Uetersen erschlagen war[1]), stiftete sein Sohn Heinrich II. das dortige Kloster[2]); die Angehörigen des von Heinrich von Heymbroke getödteten Werner von Heymichude verwandten die ihnen gezahlte Mannbusse zur Dotirung einer von Herrn Bertram im Dom erbauten Kapelle[3]). Dem Besitzer der Präbende oder der Vikarie wurden dann Memorien auferlegt für den Stifter und dessen Verwandte. Wer zu grösseren Stiftungen nicht vermögend genug war, suchte wenigstens durch Schenkung eines kleinen Kapitals eine jährliche Memorie zu erwerben, die von den Renten desselben bestritten werden konnte. Da eine sehr kleine Rente zu diesem Zwecke genügte, so kann man sich nicht wundern, über die ausserordentlich grosse Zahl der Memorien, die uns in den Hamburgischen Kirchen und Klöstern begegnen. Verging doch nicht leicht ein Tag, an dem nicht wenigstens eine Memorie zu begehen war, und häufig genug fanden zwei oder drei an einem Tage statt.

Natürlich, dass sich die Kirche die Tage verzeichnete, an denen Memorien für verstorbene Wohlthäter oder in Folge besonderer Dotirungen zu begehen waren. Es geschah dies, indem man in einem gewöhnlichen Kirchenkalender den Namen des Verstorbenen neben dem Namen des Heiligen vermerkte, dessen Tag auch sein Todestag war. Ein solcher Todtenkalender oder Nekrologium wurde im Mittelalter Gedächtnissbuch, liber memoriarum, genannt. Für Hamburg besitzen wir ein solches aus dem Dom[4]) und aus dem Mariä-Magdalenen-Kloster[5]), sowie Bruchstücke aus den Kirchen St. Petri und St. Jakobi[6]), und dem Kloster Herwardeshude[7]). In der späteren Zeit sind diese Nekrologien sehr umfangreich geworden, da man es für nöthig hielt, ausser dem Namen des Verstorbenen verschiedene Umstände zu verzeichnen.

Für die Geistlichen waren die Memorien eine wichtige

[1]) Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 111 Anm. 1.

[2]) Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte — des Herzogthums Holstein 2, S. 19.

[3]) Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 72 Anm. 4.

[4]) Necrologium capituli Hamburgensis gedruckt in Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 21 ff.

[5]) Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen S. 60.

[6]) Staphorst 1., 4, S. 392 ff.; 2, S. 878 ff.

[7]) Ungedruckt, im Liber privilegiorum Herwerd. pag. 54, 55.

Digitized by Google

Einnahmequelle. Domherren und Vikare, welche zu den Vigilien und der Todtenmesse im Chor anwesend waren, erhielten dafür ein Geldgeschenk. Es lag dies im Interesse des Verstorbenen, da er dadurch der Fürbitte möglichst Vieler sicher war. In der Regel erhielt der Domherr noch einmal so viel, als der Vikar: more solito geschieht es, wenn der Domherr duplum, der Vikar simplum erhält. Die Domherren haben diese Bestimmungen einmal in ihrem Interesse so auslegen wollen, dass die anwesenden Domherren zusammen eben so viel erhalten sollten, als alle anwesenden Vikare zusammen, haben aber ihr Unrecht eingestehen und von solchem Verlangen ablassen müssen[1]). Die Grösse der zu vertheilenden Summe schwankte ausserordentlich, an der Domkirche von 8 ß bis zu 5 ℔ 8 ß. Letztere Summe kommt nur ein einziges Mal vor, für den Domherrn Willekin von Stade[2]); 4 ℔ werden schon häufiger bezahlt, selbst für gewöhnliche Vikare; aber auch 3 ℔ sind noch sehr anständig, wie denn z. B. Graf Johann von Holstein für sich selbst, für seinen Vater Gerhard und für seinen Bruder Waldemar Memorien mit 3 ℔ dotirt[3]); die bei Weitem grösste Zahl schwankt zwischen 1 ℔ und 2 ℔. An den übrigen Kirchen waren die Memorien natürlich mit geringeren Kosten zu erwerben, da hier die Zahl der Vikare eine viel geringere war und das Geld für die Domherren wegfiel. Der Domherr Johann von Soltzenhusen z. B. bestimmte, dass an seinem Todestage 3 ℔ im Dome und ausserdem am 11. März in der Domkirche 1 ℔, in den vier Pfarrkirchen je 6 ß, in der Kapelle des heil. Geist-Hospitals 3 ß und in der Kapelle des St. Georgs-Hospitals 1 ß vertheilt werden sollten[4]).

[1]) Urk. v. 1346 Jul. 26, Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 162: Ceterum ut maliciis perversorum, qui malignis interpretacionibus justiciam propter avariciam solent pervertere, obvietur illud, quod in kalendario ecclesie nostre exprimitur de memoriis dandis, scilicet quod canonicis duplum, vicariis simplum debet dari, sic declaramus et diffinimus fore intelligendum, non quod redditus ad memoriam distribuendi in duas partes equales debeant dividi, et una canonicis et alia vicariis applicetur, sed totalis summa sic debet distribui, ita quod canonicus tantum duplum illius, quod vicario simplum detur, percipiet, sic ut quando vicarius sex denarios recipit, quilibet canonicus, qui presens fuerit, tantum duodecim denarios et non plus habebit.

[2]) Necrol. cap. Hamb. Sept. 1.

[3]) Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 90 Anm. 5.

[4]) Necrol. cap. Hamb. Aug. 26 und Mrz. 11.

Digitized by Google

Neben der Memorie am Todestage wurden für reichere Leute auch an anderen bestimmten Tagen Memorien gehalten: so hatte z. B. der Bürgermeister Heinrich Hoop eine Memorie von 2 ℔ an seinem Todestage gestiftet und ausserdem auf Ostern die Austheilung von je 12 und auf Michaelis von je 6 Pfenningen an jeden Geistlichen in Hamburg pro memoria seiner selbst und seiner Vorfahren angeordnet[1]).

Selten fehlt eine nähere Angabe darüber, ob Domherren und Vikare gleichviel erhalten, oder ob das Geld more solito unter sie vertheilt werden, und wie viel jedem Anwesenden gegeben werden soll: das Regelmässige ist 1 ß für den Domherrn, 6 Pfenninge für den Vikar. 1346 gestattete das Kapitel ausdrücklich, dass man Memorien stiften dürfe, bei deren Vertheilung die Domherren nicht mehr als die Vikare erhalten sollten[2]).

Weiter verzeichnet das Nekrolog dasjenige Amt, dessen Inhaber die Messe für den Verstorbenen zu halten und das Memoriengeld zu vertheilen hat, und die Güter, deren Ertrag zu der Auszahlung desselben bestimmt ist. Viele Memorien wurden von dem Domkapitel bestritten, aus den gemeinsamen Gütern der inkorporirten Präbenden, die meisten aber waren den einzelnen Präbenden und insbesondere den Vikarieen auferlegt, und die Domherren und Vikare hatten also Ursache, sich die verpflichteten Beneficien zu merken. Ein Statut des Domkapitels von 1323 droht denjenigen Beneficiaten, welche die ihnen auferlegten Memorien nicht leisten würden, mit dem Ausschluss von der Erhebung aller anderen Memoriengelder [3]); 1346 gestattete das Domkapitel den Vikaren, ihm zwei Personen aus ihrer Mitte zu präsentiren, die es mit der Vertheilung derjenigen Memoriengelder beauftragen wolle, zu deren Zahlung seine communia bona oder sein commune corpus bonorum verpflichtet war[4]). Wo

[1]) Daselbst Jan. 3, Mrz. 27, Sept. 29.

[2]) Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 163: permittimus gratanter et concedimus, ut quilibet tam laycus, quam clericus, possit redditus pro memoria sua in nostra ecclesia peragenda comparare, sic quod de ipsis redditibus non plus canonico, quam vicario tribuatur, sed inter ipsos equaliter dividantur.

[3]) Urk. v. 1323 Mrz. 20: Lib. cop. Cap. fol. 70 b.

[4]) Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 158: de communibus bonis seu fructibus prebendarum nostrarum; S. 163: concedimus, quod vicarii duos de sociis suis possint nominare, quibus decanus et capitulum officium destribuendi memorias committere et assignare debebunt.

Digitized by Google

die Verpflichtung den Einzelnen betraf, war es nöthig, auch die bestimmten Güter zu verzeichnen, aus deren Ertrag die Memorie bestritten wurde, denn im Mittelalter beruhigte man sich auch bei der an sich grösstmöglichen Sicherheit des Verpflichteten nicht leicht damit, mit seinen Ansprüchen auf dessen Vermögenskomplex angewiesen zu sein, sondern man liess sich für dieselben ein ganz bestimmtes Vermögensobjekt anweisen: musste doch selbst eine Stadt, welche von einem ihrer Bürger Kapitalien aufzunehmen gezwungen war, diesen dafür nicht selten auf eine bestimmte entsprechende Rente anweisen. Um so mehr war dies nöthig bei den Vikarieen, deren Einkünfte trotz der darüber angelegten Verzeichnisse oft genug verloren gingen.

Trotz aller Vorsicht kam es vor, dass die für Memorien bestimmten Renten untergingen, und in der Regel begnügte man sich dann damit, einfach die Memorie im Liber memoriarum zu streichen. Das Nekrolog des Domkapitels enthält eine Menge von Eintragungen, die später getilgt sind: einestheils aus dem eben angeführten Grunde, anderntheils weil die Sifter, statt eine jährliche Rente zu begründen, ein einmaliges Werthgeschenk gemacht hatten, goldenes oder silbernes Geräth, kostbare Gewänder oder Altarschmuck. Da bewies sich denn bald der Satz, den man gern in den mittelalterlichen Urkunden als Einleitung gebrauchte, dass der Menschen Gedächtniss schwach sei. Einmal untergegangene Memorien wurden fast niemals erneuert: so oft auch verarmte Vikarieen neu dotirt wurden, so selten dachten die Dotare an die Auffrischung der aufgehobenen Seelmessen; jeder suchte natürlich für sich selbst und die Seinen diese geistliche Wohlthat zu erwerben. Nur für besonders angesehene Personen hatten auch spätere Zeiten Gedächtniss, und der Todestag des Papstes Benedikt z. B. ward alljährlich, ohne Verabreichung von Memoriengeldern, feierlich begangen. Man glaubte bekanntlich, dass Benedikt V. im Dome begraben läge. Am 4. Juli jeden Jahres wurden seine angeblichen Gebeine in einem Kästchen in die Mitte des Chores gesetzt und sein Gedächtniss gefeiert[1]). — Für besonders festlich galt die Memorie, wenn neben dem Grabstein des in der Kirche Bestatteten Wachskerzen brannten, wie dies bei den Memorien der

[1]) Necrol. cap. Hamb. Jul. 4; Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen S. 11 ff.

Digitized by Google

Pröpste Heinrich von Stormarn und Leo von Erteneburg der Fall war[1]). Damit verbunden war Glockengeläut, das aber auch besonders bestellt werden konnte; man unterschied, ob nur die grossen Glocken oder sämmtliche Glocken gezogen werden sollten. Natürlich, dass für die Beschaffung der Kerzen dem Thesaurarius, für das Geläute dem Glöckner eine kleine Rente ausgesetzt werden musste. Hier und da nahm man auch Rücksicht auf die armen Schüler, welche bei dem Gesange thätig zu sein hatten, und bedachte auch sie bei Bestellung der Memorie mit einer Kleinigkeit: so Herr Dietrich, Pfarrer zu Rendsburg, und Herr Friedrich von Haseldorf, der als reicher Grundbesitzer und rüstiger Krieger von seinem Weibe sich getrennt hat, in den geistlichen Stand getreten und als Bischof von Dorpat gestorben ist[2]).

Ueber die Person des Verstorbenen berichtet das Nekrolog nur selten. Name und Stand genügt vollständig, nur ein gewaltsamer Tod wird zuweilen vermerkt. Dahingegen verzeichnet man dankbar die empfangenen Wohlthaten, die Geschenke an Geld oder werthvollen Gegenständen, die Bewidmung von Präbenden und Vikarieen, die Errichtung von Kapellen und Altären, die Erbauung von Gebäuden, auch die Schenkung von Büchern und die Stiftung von ewigen Lichtern.

So gestattet uns der liber memoriarum einen tiefen Einblick in das kirchliche Leben des Mittelalters; zeigt uns die Grafen und ihre Lehnsmannen, die Hamburgischen Bürger vom Rathmann bis zum Handwerker in gleicher Weise besorgt für ihr Seelenheil, nur dass die Einen mit vollen Händen zu spenden vermögen, während die Andern ihr Bischen Armuth darbringen; zeigt uns auch die Geistlichkeit, wie während ihres Lebens auf die Werke der Frömmigkeit angewiesen, so auch auf ihrem Sterbebette von demselben Geiste geleitet; zeigt uns, wie der auf den Bischofssitz erhobene Domherr in der Kirche, der er einst angehört, Werke der Barmherzigkeit stiftet, und wie der einfache Vikar oder der niedere Beamte bemüht ist, mit den mühsam erworbenen Ersparnissen die Lage seines Nachfolgers zu verbessern.

[1]) Necrol. cap. Hamb. Mrz. 4, Sept. 12 und Mrz. 21.
[2]) Daselbst Nov. 24 und Dez. 4, Sept. 22.

Digitized by Google

4. Die Brüderschaften[1]).

Mit den Memorien in enger Beziehung steht die Verbrüderung (fraternitas, confraternitas). Die Klosterbrüder begnügten sich nicht damit, für einander zu beten, sondern suchten auch die Fürbitten anderer Klöster nach gegen die Uebernahme der gleichen Verpflichtung. Die ältesten der uns erhaltenen Nachrichten weisen nach Zappert's Forschungen auf die Angelsachsen hin: es sind das die Schreiben von Beda dem Ehrwürdigen († 735) an den Bischof von Lindesfarne und von Bonifaz an den Abt Optatus. Bonifaz erklärt uns den Begriff[2]): er bittet darum, dass Optatus mit seinem Kloster eine Brüderschaft mit ihm eingehe, dass man gegenseitig für die Lebenden ein gemeinsames Gebet (pro viventibus oratio communis) spreche und für die Verstorbenen bete und Messen halte (pro migrantibus de hoc saeculo orationes et missarum sollemnia). Solche Verbrüderung verband insbesondere diejenigen Klöster, die mit einander verwandt waren; die Töchterklöster mit dem Mutterkloster und jene unter einander: Erzbischof Adalbert, da er den Abt Fulko von Alt-Korvei zu einer Brüderschaft zwischen Korvei und Hamburg auffordert, weist darauf hin, dass der h. Anskar aus Alt-Korvei hervorgegangen und in Hamburg der erste Erzbischof gewesen[3]).

Aber auch ohne solche Beziehungen zu haben, gingen die Klöster solche Verbindungen ein, wie denn Kloster Reichenau schon im 9. Jahrhundert mit 54 geistlichen

---

[1]) Auch hier ist die S. 18, Anm. 1 angeführte Abhandlung von Zappert benutzt.

[2]) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 3, S. 257.

[3]) Hamb. U. B. 1, No. 99: sed et locorum nostrorum vetus nos concordia indissolubili modo altrinsecus allegat: quia sanctissimus patronus noster Ansgarius vobiscum conversatus — nostrae sedis primus est inthronizatus archiepiscopus.

Digitized by Google

Körperschaften verbrüdert war. Auch die Domkapitel gingen mit Klöstern und anderen Domkapiteln Brüderschaften ein: das Hamburgische Kapitel verbrüderte sich mit dem Lübeckischen 1266 [1]).

Die Hauptsache bei der Verbrüderung waren die Memorien für die Verstorbenen. Man schickte sich gegenseitig die Namen der Verstorbenen zu, um dieselben im Nekrologium verzeichnen zu können. Schon das genannte Schreiben von Bonifaz nennt als Folge der Verbrüderung, dass die Namen der Verstorbenen (nomina defunctorum) ausgetauscht werden. Auch die Lübecker Domherren vereinbaren mit den Hamburgern, dass man die Memorien der verstorbenen Mitglieder in den Todtenkalendern verzeichnen (in nostris kalendariis invicem conscribere) und jährlich begehen solle. Ausserdem wollen sie einander förderlich sein mit Wort und That. Zum Zeichen der Verbrüderung soll der Lübecker Domherr, wenn er nach Hamburg kommt, und umgekehrt, 5 ß bekommen, jedoch nur einmal jährlich; wenn er gerade zur Zeit eines Festmahles (refectorium) kommt, so soll er zu demselben eingeladen werden und sich in Bezug auf das Obergewand oder ein anderes Stück seiner Domherrentracht (in superpellicis vel alia specie religionis conformiter), wie seine Gastgeber kleiden.

Frühzeitig ward es Sitte, auch Einzelne in die Brüderschaft aufzunehmen, Geistliche sowohl wie Weltliche, Männer wie Frauen. Man unterschied die volle Brüderschaft von der gewöhnlichen, die fraternitas plena von der fraternitas communis. Jene bezog sich auf die vollständige Aufnahme unter die Zahl der Mönche und Domherren. Der Ritter Reiner von Pinnau, der eine eigene Präbende gestiftet, wurde vom Kapitel anerkannt als Bruder und Domherr, soweit es sein Laienstand zulasse: nach seinem Tode sollte dann die Präbende an einen Geistlichen vergeben werden [2]). Frau Herdua, die Wittwe Johanns des Ditmarschen, hatte ihr ganzes Vermögen dem Kapitel geschenkt, und wurde

---

[1]) Daselbst 1, No. 695: specialis fraternitatis vinculo nos duximus astringendos.

[2]) No. 387, 1212: ut — me in consortium suum sicut fratrem et canonicum, quantum professioni mee convenit, assumpserunt. — post obitum meum, quotiens necessitas expoposcerit, in eandem prebendam canonicum unum se electuros et ita deinceps spoponderunt.

Digitized by Google

dafür von demselben als geistliche Schwester mit ihrem verstorbenen Manne in seine confraternitas aufgenommen und Zeit ihres Lebens mit Wohnung, Nahrung und Kleidung versorgt[1]). Die gewöhnliche Brüderschaft war viel häufiger und bezog sich — abgesehen von einem etwa gewährten Begräbnissplatz — nur auf den Genuss geistiger Wohlthaten, auf Fürbitten im Leben und nach dem Tode, zuweilen auch auf den Antheil an allen guten Werken, die innerhalb des Kapitels, des Klosters oder des Ordens gewirkt worden seien[2]). Solche Brüderschaft scheinen die Herren Hartwig, Overbode von Holstein, Ritter Friedrich von Haseldorf und der Rathmann Löwe genossen zu haben, welche das Domkapitel 1255 seine Brüder (confratres) nennt[3]).

Die Namen der in die Brüderschaft Aufgenommenen wurden in ein besonderes Buch eingetragen, dass man in den ersten Jahrhunderten Diptychon nannte; später kam die Benennung Buch des Lebens, liber vitae, liber viventium auf, ein Verzeichniss also derjenigen, von denen man hofft, dass sie zur Seligkeit berufen seien. In der altchristlichen Zeit verzeichnete das Diptychon die Namen der Lebenden und die der Verstorbenen in zwei selbstständigen Büchern, gab es besondere Diptycha für die Geistlichen, besondere für die Laien. Das mittelalterliche Buch des Lebens behält diese Unterschiede bei, doch machen sich dieselben nur in Bezug auf die Blätter und Seiten geltend.

Auch Weltliche traten unter einander in Brüderschaften zusammen. Eine Brüderschaft dieser Art, eine Vereinigung von Laien unter dem Vorstande eines Geist-

---

[1]) No. 565, zwischen 1252 und 1254: Herdue — se et sua nostre ecclesie contulit sub hac forma: quod capitulum in mansione, victu et vestitu et aliis necessariis vite sue temporibus ipsam debeat procurare. Nos igitur — tam maritum ejus quam ipsam in nostram recepimus confraternitatem, intencionem bonam habentes eam utpote sororem nostram spiritualem favorabiliter in omnibus pertractare.

[2]) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urks. 1., S. 224: plenam participationem orationum, missarum, vigiliarum, castigationum, jejuniorum ceterorumque bonorum operum, que per nos in ecclesia nostra omnipotens Dominus perpetuo dignabitur misericorditer operari.

[3]) Hamb. U. B. 1, No. 599: precibus et monitis favorabilibus dilectorum in Christo domini Hartwici, prefecti Holtsacie, quondam dapiferi, et domini Frederici de Haseldorpe et domini Leonis, confratrum nostrorum.

Digitized by Google

lichen, ist auch der sogenannte Kaland, der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Norddeutschland überall sich findet. Der Kaland hat bekanntlich seinen Namen davon bekommen, dass seine Mitglieder an den Kalenden der Monate ihre Zusammenkünfte hielten. Eine ähnliche Feier der Kalenden in der christlichen Kirche findet sich schon in früher Zeit: die Klöster von Flavigny und St. Martin in Autun vereinbaren 894, dass man den 7. und den 30. Tag nach dem Hintritt eines Mitgliedes und ausserdem den ersten Tag jedes Monats für alle verstorbenen Mitglieder mit Seelmessen begehen wolle. 1294 gestattet das Kapitel den Kalandsbrüdern zu St. Nikolai, einen Altar an dieser Kirche zu haben, dessen Priester täglich, die Sonn- und hohen Festtage ausgenommen, die missa pro defunctis zum Gedächtniss der verstorbenen Brüder halten und viermal im Jahre ihre Memorie mit Namennennung begehen solle[1]). Im 14. und 15. Jahrhundert treten namentlich diejenigen Laien, welche der gleiche Lebensberuf verbindet, zu Brüderschaften zusammen: man errichtet einen Altar, bringt das nöthige Kapital zusammen, um von den Renten einen Priester unterhalten zu können, und verpflichtet diesen zu Gebet und Seelmessen. Leider sind uns die Gründungsurkunden solcher Brüderschaften aus der älteren Zeit selten erhalten und erfahren wir von ihrem Bestehen nur durch die Eintragungen in die Rentebücher; 1379 z. B. verlässt der Schlachter Johann Gronow eine Rente von 4 Mark an das Almissen derjenigen Messe, welche die Schlachter in der Petrikirche halten lassen[2]), und 1387 verlässt Richard Grove 5 Mark Rente ad usum der Messe, welche die Kaufleute und Schiffer zusammen in der Nikolaikirche feiern lassen[3]). Eine der

---

[1]) Daselbst 1, No. 879: universis kalendarum fratribus sancti Nicolai — annuimus, quod in eadem ecclesia altare habeant, ubi singulis diebus, exceptis dominicis, apostolorum et duplicibus festis tantum, missa pro defunctis in predecessorum fratrum memoriam celebretur. — Preterea sacerdos sepedicti altaris, qui pro tempore fuerit, fratrum mortuorum quater in anno de nomine memoriam indicabit.

[2]) Lib. Redd. S. Petri fol. 146: quam carnifices faciunt celebrari in ecclesia sancti Petri in altari sub nova testudine versus austrum.

[3]) Lib. Redd. S. Petri fol. 193 b: quam mercatores et naute faciunt celebrari in ecclesia parrochiali sancti Nicolai in Hamborch.

Digitized by Google

ältesten und bekanntesten Gründungen ist die der Brüderschaft der reitenden Diener. Wer nicht daran denkt, dass dieselben ursprünglich ritterbürtige Leute waren, die sich der Stadt zu Kriegshandwerk verpflichteten, der wird sich wundern, aus ihrer Stiftungsurkunde zu ersehen, dass im Jahre 1385 die Bürgermeister Bertram Horborch, Ludeke Holdenstede, Heyno Ybing und Karsten Ridder mit dem Ausreitervogt und dessen Kumpanen eine Brüderschaft eingingen.

In Hamburg war die Zahl der Brüderschaften ausserordentlich gross: es gab ihrer mehr als hundert. Viele kennen wir nur daraus, dass der Rath ihnen bewilligte, ein besonderes Rente- oder Hypothekenbuch zu haben [1]); einige haben ihre Bücher und Dokumente aufbewahrt und bei ihrer erst in unseren Tagen erfolgten Auflösung dem Stadtarchiv, nur vereinzelt der Stadtbibliothek überliefert. Da hören wir denn von den Brüderschaften der Schonenfahrer, Flanderfahrer, Bergenfahrer, Islandsfahrer und Englandsfahrer, von den Brüderschaften der Kanzelisten, der Hausdiener und reitenden Diener, von der langen Reihe von Brüderschaften, welche die einzelnen Aemter für sich oder mit anderen zusammen bildeten: die Bäcker z. B. hatten, wie Lappenberg nachgewiesen hat [2]), eine St. Erasmus-Brüderschaft im St. Johannis-Kloster, eine Brüderschaft des heil. Kreuzes zu St. Mariä Magdalenen, mit Schneidern und Schustern zusammen die Brüderschaft der h. Märtyrer im Dom, mit Schneidern, Schustern und Fischern die St. Einwolds-Brüderschaft, mit den Schlachtern die Brüderschaft des h. Antonius zu St. Petri.

Freilich verfolgten diese Brüderschaften mit der Zeit auch andere Zwecke: gesellschaftliche, gewerbliche und wohlthätige. Man kam regelmässig zusammen, die Kalandsbrüder hielten monatlich, die Mitglieder anderer Brüderschaften auch wohl wöchentlich ihre Kost. Es ist erklärlich, dass die aus Gewerksgenossen bestehenden Brüderschaften sich auch mit Fragen beschäftigten, welche allen Mitgliedern am Herzen lagen und für deren Ausdruck es denselben, soweit sie nicht als Amt anerkannt waren, an einem

[1]) Ein Verzeichniss dieser Rentebücher giebt Schlüter, Tractat von dem Verlassungsrecht (1703), S. 212 ff.

[2]) Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg S. 58.

Digitized by Google

sonstigen Organ mangelte. Wohlthätige und religiöse Zwecke berührten und bedangen einander: man vertheilte Almosen an die Armen, unterstützte die Wittwen und Waisen, bestattete die Todten; die reitenden Diener nahmen in ihre Statuten auf, sie wollten auch Arme, welche, ohne Brüder zu sein, von ihnen begraben zu werden wünschten, unentgeltlich zum Friedhof bringen. Immer war aber der Hauptzweck ein religiöser: die St. Jakobi-Brüderschaft der Schiffsleute vor dem Winserbaum stellt einen Priester an, der soll ihnen Sonntags, wenn sie ihr Almosen geben, eine Messe lesen, Montags für die verstorbenen Brüder eine Todtenmesse halten und Sonnabends "denken der levendigen brodere unde sustere, dat se God sterke an watere edder to lande, dat se moten salich werden."

Auch bei unseren Brüderschaften wurden Verzeichnisse der Mitglieder angelegt: man nannte sie bei uns Todtenbuch. "Dit is dat Dodenbock der broderschop unser leven vrouwen", bezeichnet sich das Verzeichniss der Schonenfahrer, und übereinstimmend nennt sich dasjenige der reitenden Diener: "Dyt is dat dodenbock der broderschop der rydendenre tho Hamborch." Die Eintheilung nach Ständen ist auch hier beibehalten: im Todtenbuch der reitenden Diener eröffnet die Reihe das Verzeichniss der Rathmannen, schon äusserlich an dem vorgesetzten "her" kenntlich, dann folgen die Mönche, jeder von ihnen als "broder" bezeichnet, dann kommen sechs Personen, deren Stand das nachgesetzte "vicariese" angiebt, endlich die reitenden Diener selbst, nach alphabetischer Ordnung ihrer Vornamen. Weniger ausgeprägt sind die Unterschiede im Todtenbuch der St. Jakobi-Brüderschaft, doch kommen die Geistlichen zuerst, dann die Weltlichen, und auch innerhalb dieser Abtheilungen sind die Unterschiede nicht verwischt: her Johan Greseke, domhere, her Rohan von Rode, en vicarius, Sifridus von Bremen, en scholer.

Die Einführung der Reformation hat den ursprünglichen Sinn der Brüderschaften verwischt, diese selbst aber sind geblieben. Wie die Domherren und Vikare beibehalten wurden, wie man zwar nicht die Seelmessen, aber doch die Memoriengelder fortbestehen liess, so auch haben sich die Brüderschaften bis in unsere Tage erhalten. Es mochte Einem wunderlich erscheinen, wenn man bei den Fürbitten, welche der Geistliche bis in die neueste Zeit für die Mitglieder einiger Aemter hielt, sich der früheren Bedeutung

Digitized by Google

der Memorien erinnerte, es mochte Einem lächerlich dünken, wenn man sich bei dem Anblick der jetzt aufgehobenen reitenden Diener die einstige Bedeutung ihrer Brüderschaft vergegenwärtigte, man glaubte Grund zu haben zur Freude, als das Domkapitel aufgehoben und die ehrwürdige Marienkirche abgetragen wurde: doch aber wird man zugeben müssen, dass es wohl erworbene Rechte und berechtigte Interessen waren, die man nach der Reformation bestehen liess, weil man sie heilig achtete, und dass es unserm Staatswesen zum Ruhme gereicht, dass es verschmähte, aus der Aenderung des religiösen Bekenntnisses materielle Vortheile zu ziehen, und wo ein berechtigtes Sonderinteresse den höheren staatlichen Interessen hinderlich war, für den Schaden, den es zufügen musste, mit materiellen Opfern Ersatz bot.

Digitized by Google

5. Die Klöster.

Die beiden Männer, welche der Hamburger als die vorzüglichsten Wohlthäter seiner Vaterstadt zu betrachten gewohnt ist, sind auch die ersten Stifter Hamburgischer Klöster gewesen. Das von Anskar gegründete Benediktinerkloster hat nicht lange Bestand gehabt, auch hat die dürftige Ueberlieferung uns wenig über seine Geschicke berichtet. Kloster Corbie oder Alt-Korvei in der Picardie hatte einen Theil seiner Brüder ausgeschickt, um in den neu dem fränkischen Reiche einverleibten Ländern das äusserlich angenommene Christenthum innerlich zu befestigen; das Tochterkloster Neu-Korvei an der Weser sandte Anskar aus, um in Dänemark und Schweden das Evangelium zu verkünden. Seiner missionarischen Thätigkeit wurde ein Mittelpunkt in dem Erzbisthum Hamburg gegeben. Das mit Mönchen aus Neu-Korvei bevölkerte Hamburger Kloster war die eigentliche Stütze Anskars; die dortigen Brüder wirkten gemeinschaftlich mit ihm an der Lösung der Aufgabe, die nordischen Reiche zu christianisiren, d. h. sie zu Kulturvölkern zu machen. Das Hamburger Kloster war daher derjenige Punkt, den die Reaktion des Heidenthums am schwersten treffen musste; Normannen und Slawen haben ihre Angriffe auf dasselbe gerichtet, jede gewaltsame Zurückdrängung des Christenthums ist mit einer Zerstörung des Hamburgischen Klosters bezeichnet. Das Jahr 1072 bildet eine Epoche in der Geschichte des Erzbisthum Hamburg-Bremen: die slawischen Lande fallen in das Heidenthum zurück, Hamburg geht in Flammen auf, Erzbischof Adalbert ist gestorben. Seitdem hat die Geschichte des Erzbisthums einen andern Charakter: der christianisirte Norden reisst sich los von der bisherigen Metropole; im Osten dringt das Christenthum wieder vor, aber nicht mehr friedlich, von christlichen Glaubensgenossen dargeboten, sondern durch gewaltsame Kriegszüge sächsischer Fürsten aufgezwungen.

Digitized by Google

Als endlich Hamburg neu ersteht, da ist statt des Benediktinerklosters ein Chorherrenstift, unser Domkapitel, errichtet.

Nicht so bedeutungsvoll, wie die in Umrissen angedeuteten Geschicke des Benediktinerklosters, ist die Geschichte des von Graf Adolf IV. gestifteten Franziskaner-Klosters Mariä Magdalenen. Aber doch knüpfen wenigstens seine Gründung und sein Name an einen Moment von Bedeutung für die deutsche Geschichte. Ob die Lande an der Elbe und an der Küste der Ostsee deutsch oder dänisch sein sollten, das war die Frage, welche im Jahre 1227 zur Entscheidung kommen musste und die der Tag zu Bornhöved zu Gunsten Deutschlands entschied. Am Mariä-Magdalenentage, 22. Juli, stiessen Deutschthum und Dänenthum zusammen. "Dar", schildert der Dichter, "dar wart schlach umme schlach, Vil mennich dar under den foten lag." "Dar schach den Denen ene grote plage"[1]). Graf Adolfs starker Arm hatte Holstein, Dithmarschen, Hamburg, Lübeck und die Südküsten der Ostsee dem deutschen Leben wiedergewonnen, dankbar errichtete sein frommer Sinn ein Kloster zu Hamburg, der h. Maria Magdalena zu Ehren[2]):

To Hamburgh in der erliken stat
Hett he en herlik schone kloster sat,
An des hilligen cruces unde sunte Marien
Magdalenen ere.

Zu dem Franziskanerkloster der heil. Maria-Magdalena kam bald darauf das Dominikaner-Kloster St. Johannis. Im Jahre 1225 fanden die Dominikaner Aufnahme in Bremen, 1229 in Lübeck[3]), 1236 kamen sie nach Hamburg. Aus einer Akte des Jahres 1265[4]) erfahren wir über die Gründung einiges Nähere. Bruder Borchard und Bruder Otto von Medinke kamen an, fanden Aufnahme bei Herrn Hartwig von Erteneburg und wohnten bei ihm fast ein Jahr hindurch. Lange Zeit bemühten sie sich umsonst um ein eigenes Haus; der Graf, der Rath, das Kapitel, heisst es, seien ihnen entgegen gewesen. Als dann endlich Rath und Bürgerschaft eingewilligt, erhob das Domkapitel

[1]) Reimchronik von 1199—1231, Lappenberg, Hamburgische Chroniken S. 211.

[2]) Reimchronik, daselbst S. 214.

[3]) Mekl. U. B. 2, No. 761.

[4]) Hamb. U. B. 1, No. 687.

Digitized by Google

dagegen Protest, weil seinem Rechte auf Opfergeld und Begräbniss dadurch Abbruch geschähe, und beruhigte sich erst, nachdem die Dominikaner erklärt hatten, ihm keinen Schaden zufügen zu wollen.

1265 waren im St. Johanniskloster ein Prior, ein Subprior, ein Lektor und zwölf gewöhnliche Brüder[1]). Der erste Prior, Ernst, begegnet uns 1245, wo er mit dem Bischof von Lübeck und dem Grafen Adolf IV., damals schon Franziskanermönch, das Dominikanerkloster in Lübeck reformirt[2]). Aus dem Mariä-Magdalenen-Kloster kennen wir für das dreizehnte Jahrhundert nur die Guardiane Johann, 1255, Heinrich, 1281, und den Bruder Johann, ehemaligen Herrn von Hamme, 1249[3]).

Für die Geschichte dieser beiden Klöster hat der verstorbene Lappenberg vielfache Vorarbeiten gemacht, und es wäre äusserst verdienstlich, diese Arbeiten wieder aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen. Hier kann nur darauf hingewiesen werden, dass über die Durchführung der Reformation auch in Bezug auf die beiden Klöster die Quellen reichlicher fliessen, und dass eine diese Periode behandelnde Arbeit ein lange gefühltes Bedürfniss ist. Im Allgemeinen ist bekannt, wie die Dominikaner der neuen Lehre entschiedenen Widerstand entgegen setzten, während die Franziskaner unter ihrem Guardian Joachim Ellerhof derselben sich anschlossen. Die grauen Mönche (Franziskaner), wird uns berichtet, zogen die Kappen freiwillig aus, die schwarzen Mönche (Dominikaner) wurden aus ihrem Kloster verwiesen[4]). Am 8. August 1531 erklärten der ehemalige Guardian zu Mariä-Magdalenen Joachim Ellerhof, der Lektor Peter Borchard und acht Brüder, sie hätten dem Rathe zu Hamburg ihr Kloster übertragen, vornehmlich deshalb, „weil wir durch das helle Licht des heiligen Evangelii, das jetzt erscheint und verkündigt wird, berichtet worden, dass nicht aus dem Vertrauen, Halten und Vollbringen der Regeln

---

[1]) Hamb. U. B. 1, No. 685.

[2]) No. 530.

[3]) No. 595, 792, 551.

[4]) Lappenberg, Hamb. Chroniken. S. 60: In dem sulven jare (1529) togen de monneke to sunte Marien Magdalenen de kappen ut, und de to sunte Johans worden dar mit unwillen utewiset.

Digitized by Google

Sancti Francisci, sondern allein aus dem Verdienst, Marter, Tod und Auferstehung des Herrn Christi, Heil und Trost der Seligkeit zu gewinnen sei, auch weil die täglichen Gefälle und Opfer, Testamente und andere Gaben abgegangen sind und immer mehr und mehr abgehen, so dass es uns nicht möglich ist, genanntes Mariä - Magdalenen - Kloster sammt seinem Zubehör an Häusern, Buden und Anderem in Bezug auf Bau und Besserung in Stand und Würden zu halten, sondern wir dasselbe in kurzer Zeit doch hätten müssen verlassen." Dagegen gewähren die Oberalten, die im Beisein der verordneten Rathmannen diesen Vertrag abschliessen, jedem der Mönche Zeit seines Lebens 20 ℔ Lübisch; wer sich nicht getraut damit auszukommen, dem soll es frei stehen, sich an einen gelegeneren Ort zu begeben, und von dort aus diese Summe zu beziehen; wer es wegen Krankheit oder sonstiger Gründe vorzieht, sich in das Hospital oder in den grossen heiligen Geist zu begeben, der soll dort aufgenommen und wie die anderen Pfründner behandelt werden.

Wesentlich verschieden von den Mönchsklöstern, deren Insassen auf die Wohlthätigkeit der Bürger Hamburgs vollständig angewiesen, vom Almosen zu leben verpflichtet waren, sind die beiden klösterlichen Stiftungen, welche für Frauen errichtet worden sind.

Die Beguinen des Konvents[1]), religiosae dominae beginae, erhielten bekanntlich 1255 von den Grafen Johann und Gerhard einen Theil des gräflichen Apfelgartens, dessen Ueberreste später als Schauenburgischer Hof bezeichnet sind, zu ihrer Wohnung angewiesen[2]). Dass, wie man neuerdings angenommen hat, bald darauf ein neuer Konvent entstanden sei, scheint mir nicht vollständig erwiesen; vielleicht wird man an eine Verlegung des ursprünglich beim Pferdemarkt gelegenen Gebäudes auf den 1255 von den Grafen zum Geschenk erhaltenen Platz zu denken haben[3]). Die Beguinen waren zu gewissen religiösen Verhandlungen verpflichtet, ohne doch durch Gelübde gebunden

---

[1]) Vgl. C. F. Gaedechens, Der Convent der Beguinen in Hamburg und seine Umwandlung in ein Jungfrauenstift.

[2]) Hamb. U. B. 1, No. 589; über den Schauenburgischen Hof s. Ztschr. für hamb. Gesch. 6, S. 86 Anm. 6.

[3]) Gaedechens S. 6.

Digitized by Google

zu sein. Nur zur Bewahrung der Keuschheit waren sie verpflichtet, wer dagegen verstiess, wurde aus dem Konvent verwiesen. Die Schwestern, welche lesen konnten, mussten täglich einen Cursus oder die horae Mariae lesen, die übrigen hatten eine bestimmte Anzahl Gebete zu sprechen. Jede Schwester hatte ein festes Einkommen nachzuweisen, und ausserdem ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Hälfte des Nachlasses fiel an den Konvent, über die andere Hälfte konnte die Eigenthümerin nach Belieben verfügen. Die älteren Schwestern wählten die Meisterin, welche vom Domdechanten bestätigt werden musste. In Disciplinarsachen entschied die Meisterin, die richterlichen Befugnisse standen dem Domdechanten zu, der Rath hatte sich in die Verhältnisse des Konvents nicht einzumischen.

Liegende Gründe hat der Konvent nicht erworben; verboten ist ihm dies wohl nicht, aber er kam nicht in den Besitz grosser Kapitalien, weil die Schwestern von ihren Verwandten mit Leibrenten ausgestattet wurden. Den Mönchsklöstern dagegen war der Erwerb von Grundeigenthum untersagt. Als z. B. 1270 Rembern Lütte (Parvus) den Minoriten eine Worth (area) verliess, sobald seine Schwester und seine Schwestertochter verstorben sein würden, so wurde dabei ausgemacht, dass nach erfolgtem Ableben derselben es der Willkür des Rathes überlassen sein solle, ob er den Brüdern erlauben wolle, die Worth zu behalten, oder ob sie dieselbe verkaufen müssten[1]).

Das Nonnenkloster zu Herwardeshude[2]) war wesentlich vornehmer, als das bescheidene Haus der blauen Schwestern in der Steinstrasse. Wie Graf Adolf IV. das Franziskanerkloster gründete, so stiftete seine Gemahlin, die Schwester Heilwig, unter Beistand des gräflichen Vogtes Georg von Hamburg und seiner Gemahlin Margaretha das Nonnenkloster zu Herwardeshude. Die Aebtissin stand unmittelbar unter dem Erzbischof von Bremen. Sie wurde von den Schwestern gewählt, und ernannte ihrerseits die Priorin. Mit den geistlichen Geschäften war der Propst

[1]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 414: Mortuis antedictis personis stat in arbitrio consulum, utrum ipsam aream fratribus liberam permittere velint vel pro pecunia redimendam.

[2]) Vgl. Lappenberg, Von der Cisterciensерinnen-Abtei Herwardeshuthe und deren Umwandlung in das St. Johanniskloster, Ztschr. für hamb. Gesch. 4, S. 513 ff.

Digitized by Google

betraut. Bei den weltlichen wirkten zwei verordnete Rathmannen, sogenannte Vorsteher mit, welche auch die Gerichtsbarkeit, die Vogtei, von dem Kloster besassen. Die Nonnen waren Cistercienserinnen und lebten also nach der Regel des heil. Benedikt. Es waren in der ersten Zeit die Töchter des benachbarten Adels, bald jedoch wohl ausschliesslich Hamburgische Bürgertöchter, welche in dem Kloster Aufnahme fanden und von ihren Angehörigen mit Leibrenten reichlich ausgestattet wurden. Im vierzehnten Jahrhundert genügte das Kloster den Bedürfnissen nicht mehr, oder die Bedingungen für die Aufnahme konnten nicht immer erfüllt werden; jedenfalls finden wir Hamburgerinnen in vielen auswärtigen Klöstern, namentlich zu Buxtehude, wo neben dem Altkloster ein Neukloster (Bredenbeke) errichtet war. Eine Zusammenstellung der Nonnen, welche im vierzehnten Jahrhundert in den Rentebüchern genannt werden, würde ergeben, dass fast jede angesehene Familie Angehörige in den Nonnenklöstern und namentlich zu Herwardeshude hatte; die unverheiratheten Töchter fanden hier Schutz, Unterhalt, eine geachtete Lebensstellung und eine dem damaligen Sinne entsprechende Beschäftigung an Werken der Frömmigkeit und der Barmherzigkeit. Das Kloster ist bekanntlich mit Schenkungen reich bedacht, und hat in Folge dessen weite Liegenschaften zu erwerben vermocht.

Nur erwähnen kann ich die eingeschlossenen Damen, inclusae dominae, welche ein einziges Mal, 1263, in dem Testament des Bernhard von Arnheim genannt werden[1]), und ebenso die Zellbrüder des St. Augustini-Ordens, welche 1523 April 17 eine Rente aus ihrem Hof vor dem Alsterthor an Johann Luchtenmaker verkauften.

Die Reformation hat natürlich auch in diese Verhältnisse eingreifen müssen. Die Klöster der Bettelmönche sind aufgehoben, der Konvent und das Kloster Herwardeshude sind verändert, aber bestehen geblieben. Den Bettelmönchen, welche bisher von Almosen gelebt, ward, wenn sie die eingeführte neue Lehre anerkannten, ihr lebenslänglicher Unterhalt aus dem Gotteskasten gesichert. Dem Kloster Herwardeshude, dessen Bewohnerinnen das leer gewordene Johanniskloster bezogen, und dem Konvent ward das

[1]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 362.

Digitized by Google

kirchliche Element genommen, im Uebrigen blieben sie unverändert, nach wie vor eine ehrenhafte Versorgungsanstalt für die unverheiratheten Töchter derjenigen Familien, welche die für die Erhaltung der Anstalten nothwendigen Bedingungen erfüllen konnten. Eine Zeitlang wurde die Verpflichtung zur Keuschheit noch in dem mittelalterlichen Sinne aufrecht erhalten, wurde die Schwester, welche sich verehelichen wollte, als des Klosters unwürdig erachtet; nach und nach gewann dagegen die richtigere Anschauung Raum, dass man durch die Verheirathung auf alle aus dem Einkaufsgeld erwachsenden Ansprüche, wie auf dieses selbst Verzicht leiste. Eine Zeitlang wurde auch die mittelalterliche Wohlthätigkeit beibehalten, ob auch die Krankenpflege, weiss ich nicht, doch erweislich der Unterricht von Mädchen: die neuere Zeit hat in besserer Einsicht den Schwestern auch diese Verpflichtung abgenommen[1]).

Natürlich ist der Charakter der Stiftungen dadurch nicht verwischt, sondern es sind darin nur die Konsequenzen der Stellung zu erblicken, welche dieselben durch die Reformation erlangt haben: nach wie vor sind der Konvent und das jetzt so genannte Johanniskloster milde Privatstiftungen, welche zwar gewisse zu ihrer Erhaltung nothwendige Bedingungen voraussetzen, aber doch ein Stammkapital besitzen, dessen Rente ausschliesslich zur Unterstützung der Konventualinnen bestimmt ist.

---

[1]) Eine wichtige Quelle für die spätere Geschichte des Klosters sind die Klosterprotokolle.

Digitized by Google

6. Die Hospitäler.

In früher, nicht mehr nachweisbarer Zeit ist das Hospital St. Georg gegründet [1]). Schon im Jahre 1220 wird es urkundlich genannt [2]). Wer sein Gründer war, wissen wir nicht, doch werden wir denselben wahrscheinlich in der holsteinischen Grafenfamilie suchen müssen. Schenkungen der Bürger an das St. Georgs-Hospital sind aus der älteren Zeit nicht bekannt; das älteste Stadterbebuch erwähnt, abgesehen von dem Spitalerthore [3]), nur eines Vermächtnisses von 20 ß Rente, das Bernhard von Arnheim demselben in seinem Testamente ausgesetzt hatte [4]); dahingegen wird uns von Schenkungen berichtet, welche das Spital Graf Albrecht von Orlamünde [5]), sowie dem Schauenburgischen Grafenhause und der Familie von Hamme verdankt [6]). — Das St. Georgs-Hospital war ein Krankenhaus, und zwar ein Hospital für Aussätzige, ein Leprosenhaus [7]); es lag deshalb, wie alle Spitäler dieser Art, vor den Mauern der Stadt. Mit dem Spital war eine Kapelle verbunden, an der ein Priester angestellt war: diese schon 1220 erwähnte Kapelle [8]) war bekanntlich dem heil. Georg geweiht. Die Wohnung des Priesters war von dem Wohngebäude der

[1]) Ueber Leprosenhäuser im Allgemeinen s. Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, in Virchows Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin, Bd. 18, S. 138, 273, Bd. 19, S. 43, Bd. 20, S. 166, 459; vgl. Hempel, Ausführliche Nachricht von d. H. Ritter Georgio (Hamb. 1722) und (Hoeck) Hist. Theol. Denkmahl der — Heil. Dreieinigkeitskirche (Hamb. 1750).

[2]) Hamb. U. B. 1, No. 440.

[3]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 400: porta, que stat versus hospitale; S. 409: porta, quo itur ad hospitale.

[4]) Daselbst 1, S. 362.

[5]) Hamb. U. B. 1, No. 440.

[6]) No. 556.

[7]) No. 440: hospitale infirmorum prope civitatem Hamburch; No. 885: domus leprosorum sancti Georgii; No. 886: domus hospitalis sancti Georgii.

[8]) Hamb. U. B. 1, No. 440: beati Georgii martiris, in cujus honore capella — dedicata est.

Digitized by Google

Kranken getrennt [1]). In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse war das Hospital dem Domkapitel untergeben, den weltlichen Geschäften standen zwei Rathmannen, die 1288 zuerst genannten provisores domus sancti Georgii leprosorum [2]), vor, für die Oekonomie war ein Hofemeister, der 1296 genannte magister domus [3]), angestellt. — Die Aussätzigen lebten von der übrigen Welt vollständig getrennt: sie waren, wie das Domkapitel und der Rath 1296 sich ausdrücken, durch das Gesetz von den Menschen geschieden [4]). Wohlhabende Leute, welche vom Aussatz befallen waren, konnten sich wohl durch die Zahlung einer jährlichen Summe eine bessere Verpflegung verschaffen: Johann von Eysen z. B. verliess dem Hospital 1342 drei Mark Rente bis zu seiner Herstellung [5]); für den aussätzigen Dominikaner Bruder Zeghehardus bezahlte Hinrich von Hachede 1393 jährlich zwei Mark, damit derselbe bis zu seinem Tode gleich den anderen Kranken seine Präbende bekomme [6]). Auch gab es gesunde Leute im Hospital: fromme Brüder (fratres), welche dem weltlichen Leben entsagten, um sich der Krankenpflege zu widmen [7]), Unbemittelte, denen Nahrung und Kleidung unentgeltlich

[1]) No. 895: curia sacerdotis et curia infirmorum, sicut nunc sunt, in perpetuum sint divise.

[2]) Lib. Her. S. Jac. pag. 16: Provisores domus s. Georgii leprosorum resignaverunt Remberno dicto Gropere hereditatem unam in yna platea et uxori sue, quoad vixerint, perfruendam u. s. w.

[3]) No. 895; vgl. Lib. Her. S. Jac. fol. 108: Hinricus, qui quondam fuit magister et provisor curie beati Georgii.

[4]) No. 895: precepimus, ne leprosi — aliquatenus intrare presumant civitatem, cum lege sint ab hominibus sequestrati.

[5]) Lib. Redd. S. Kath. fol. 38: Johannes de Eysen resignavit domui sancti Georgii redditus 2 marcarum in hereditate sua—. Item resignavit eidem domui redditus 1 marce, prout ipse eos habuit in hereditate Thiderici Smalesiden. — Si sanus factus fuerit, dicti redditus ad ipsum revertentur.

[6]) Lib. Redd. S. Jac. fol. 130: Hinricus de Hachede resignavit domui sancti Georgii extra muros Hamburgenses 2 marcarum redditus pro 30 marcis redimendos —. Et pro dictis redditibus dominus Zeghehardus, frater de ordine predicatorum, infirmus residens in dicta domo, debet percipere prebendam prout ceteri infirmi. Ipso vero defuncto extunc dicti redditus debent esse extincti et ad dictum Hinricum revertentur.

[7]) S. 40 Anm. 3.

Digitized by Google

verabreicht wurde[1]), Wohlhabendere, die aus uns unbekannten Gründen den Aufenthalt im Spitale erwählten[2]). Die Gesunden lebten in einer Wohnung (praedium) für sich, sie unterhielten den nothwendigen Verkehr mit der Stadt und bereiteten die nöthigen Speisen; was davon übrig bleibt, soll nicht aus dem Hause gegeben werden, sondern muss darin bleiben[3]). Milde Gaben gingen ein durch den aufgerichteten Opferstock (truncus) und durch den vom Hofemeister angestellten Sammler (petitor)[4]). Im vierzehnten Jahrhundert kommen auch Vermächtnisse und andere Schenkungen abseiten Hamburgischer Bürger hinzu[5]), namentlich Stiftungen von Mahlzeiten und von Spenden an Geld, Bier, Wurst u. s. w. lehrt uns ein interessantes

---

[1]) Ich hebe folgende Stelle hervor: Lib. Redd. S. Jac. fol. 6b, 1310: Nos consules Hamburgenses, attendentes servicia multigena que frater Hinricus de Cevena cottidie studet jugiter exhibere domui s. Georrii nostre civitatis, eidem dedimus ex gracia speciali, ut quamdiu se bene et decenter habuerit circa negocia sibi commissa, habebit prebendam et vestitum de domo eadem et in ea. Si vero contigerit eum senio vel aliqua corporis passione debilitari vel gravari, habebit prebendam et cetera necessaria in ipsa domo temporibus sue vite.

[2]) Lib. Redd. S. Jac. fol. 10, 1315: Provisores domus s. Georrii cum Woldero Specsnydere taliter convenerunt, quod idem Wolderus dedit domui predicte 60 marcas denariorum, pro quibus dabitur sibi prebenda in ipsa domo cum magistro domus, et ad hoc due marce denariorum annuatim; sed si in eadem domo prebendam suam commedere nollet, tunc ubi esse decreverit, sibi sex marce denariorum annuatim dabuntur ad tempora sue vite.

[3]) No. 895: statuimus, ut infirmi manibus suis lacticinia vel alia cibaria non contractent, sed hoc in eorum predio hii faciant, qui sani sunt et mundi. — statuimus, ut quicquid unicuique fratrum vel alii de domo in mensa superfuerit de prebenda, in ipsa domo remaneat, nec alias mittatur aut ab aliquo deportetur.

[4]) No. 895: — de trunco et peticione ecclesie nullam sacerdos recipiet portionem. — Et presbiter infirmorum prefate domus petitorem ipsorum infirmorum, quocienscumque et ubicumque fidelium elemosinas pecierit, nequaquam ipsum impediet.

[5]) Lib. Redd. S. Kath. fol. 37, 1341: Johannes Asendorp resignavit domui sancti Georgii redditus 1 marce pro 15 marcis redimendos in hereditate sua, ut sita est apud Johannem Militem. De hiis redditibus dabitur infirmis convivium semper in festo Michaelis.

Digitized by Google

Verzeichniss aus dem fünfzehnten Jahrhundert kennen[1]). Hier und da sind es wohl Sünden, welche man selbst oder andere begangen, um deren Sühnung willen man den Armen Geschenke macht[2]); manchmal mag auch — doch wüsste ich kein Beispiel zu erweisen — Dankbarkeit für die Heilung die Triebfeder gewesen sein, regelmässig aber wird man die reine Menschlichkeit als den Beweggrund der Schenkungen ansehen dürfen.

Das Hospital zum heil. Geist wird 1247 zuerst urkundlich genannt[3]). Indem ich im Allgemeinen auf einen äusserst lesenswerthen Aufsatz von Böhmer[4]) verweise, erinnere ich in der Kürze daran, dass der Orden des heil. Geistes durch einen gewissen Guido in Montpellier gegründet und 1198 durch Papst Innocenz III. bestätigt wurde, dass Innocenz eine ältere Stiftung zu Rom in das Spedale di san Spirito in Sassia umbildete und dasselbe zum Mutterhause ernannte, und dass nun die Hospitäler zum heil. Geist sich überaus rasch verbreiteten. Das Hamburgische Hospital ist eines der älteren in Deutschland; was wir darüber wissen, bestätigt, was Böhmer in dem angeführten Aufsatze als Eigenthümlichkeit der heil. Geist-Hospitäler hervorhebt. Aus medicinischen Gründen wurde die Lage am Wasser gewählt; unser Hospital lag, wie noch jetzt, auf der Rödingsmark neben der Alster[5]); regelmässig

---

[1]) Archiv des Hospitals St. Georg.

[2]) Lib. Redd. S. Kath. fol. 93, 1375: Sciendum, quod Johannes Eleri commisit de 71 marcis de falso testimonio, quod prohibuit contra Heynonem Gruttemaker, civem in Luneborch, et propter hoc fuit profugus; et occacione illius excessus Mechtildis, uxor dicti Johannis Eleri per suos tutores ac puerorum ejus, videlicet Johannem Holzsten, Henneke de Bremen doliatorem et Bernardum de Huda, resignavit domui sancti Georgii redditus 5 marcarum pro 75 marcis redimendos in hereditate sua in qua moratur, ut sita est in Grimme inter hereditates Godekini Yenner et Hinrici de Rozstock.

[3]) Hamb. U. B. 1, No. 538.

[4]) Böhmer, Das Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt, im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 1, Heft 3, S. 75 ff. und in Janssen, Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften 3, S. 441 ff.; vergl. auch Dittmer, Das heil. Geist Hospital und der St. Clemens Kaland zu Lübeck.

[5]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 403: in Rodinghesmarke, prope domum sancti spiritus; S. 412: hortum unum fo.is civitatem prope hortum sancti spiritus.

Digitized by Google

hatte der Rath einen vorzüglichen Antheil an der Verwaltung: in Hamburg stehen zwei Rathmannen an der Spitze, die bei wichtigeren Rechtsgeschäften die Genehmigung des ganzen Rathes einholen (cum consensu tocius consulatus)[1]). Die ökonomische Leitung stand auch hier dem Hofemeister zu[2]). Für den Gottesdienst war ein Priester angestellt[3]); 1296 wurde die Anstellung eines zweiten Priesters gestattet[4]). Das Recht, einen besonderen Kirchhof zu haben, erhielt das Spital 1288 von Erzbischof Giselbert von Bremen, doch sollten nur die in demselben verstorbenen Kranken und Pfründner dort beerdigt werden. Vor Allem war die Krankenpflege der Zweck der Anstalt[5]). Damit verbunden ist dann aber die Aufnahme und Pflege armer Reisender. Diesem Zweck diente in Hamburg ein besonderes Gebäude, das Gasthaus. Früher hat man angenommen, es sei dasselbe erst 1609 errichtet, doch hat Lappenberg es schon dem Mittelalter vindicirt, indem er seine Existenz um 1440 und seine Zugehörigkeit zum heil. Geist-Hospital nachwies[6]), und eigene Untersuchung ermöglicht mir, ein

---

[1]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 363: dominus Bernardus de Buxstehude et dominus Wunnerus, procuratores sancti spiritus, et dominus Bertrammus Esici et dominus Godeko filius domine Alheydis, magistri consulum; Lib. cert. condit. fol. 24b, 1295: Godeco de Bilna et Rodemborg. provisores domus s. spiritus; fol. 31b, 1296: Godeco de Bilna et Johannes dictus Rodemborg, provisores domus s. spiritus; fol. 51, 1300: Gotscalcus de Bilna, provisor domus s. spiritus; Lib. Her. S. Jac. fol. 48, 1319: procuratores domus s. spiritus, videlicet Wolderus et Johannes de Luneborg; fol. 115, 1361: Hinricus Hoop et Johannes Kyl, provisores domus s. spiritus; fol. 153, 1372: Bertrammus Horborch et Hartwicus de Haeghede, provisores domus s. spiritus; Lib. Redd. S. Jac. fol. 140b, Christianus Militis, Marquardus Woldemari, provisores domus s. spiritus; Lib. Her. S. Jac. fol. 224b, 1400: Marquardus Schreye, Marquardus Woldemari, provisores domus s. spiritus. Vgl. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg.

[2]) Hamb. U. B. 1, No. 744: Almarus, provisor domus sancti spiritus; Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 331, 340, 424.

[3]) Einen sacerdos nennt noch die Urkunde vom 9. Jun. 1288, No. 836.

[4]) No. 891: duos sacerdotes habendi pro necessitate confessionis infirmorum.

[5]) No. 835: pauperes et infirmi; No. 836: pauperes infirmi.

[6]) Die milden Privatstiftungen zu Hamburg (1845) S. XVII; (1870) S. XXXII.

Digitized by Google

noch höheres Alter darzuthun. 1393 nämlich verzeichnet das Rentebuch von St. Jakobi eine Verlassung zu Gunsten "der fremden Kranken, welche im Haus des heil. Geistes, nämlich in deme ghasthuse, zu Hamburg leben"[1]) und 1316 schenkt Hinrich Blomenberch 2 Mark Rente, zu deren Zahlung sich die Kirchenvorsteher von St. Katharinen verpflichteten, weil er einen Platz zur Vergrösserung des Katharinenkirchhofes hergegeben hat, "dem Gasthause (domui hospitum) der Kirche des heil. Geistes in unserer Stadt"[2]). — Endlich findet sich auch hier regelmässig die Aufnahme kinderloser Leute gegen Zuweisung einer bestimmten Summe oder gegen Ueberlassung ihres ganzen Vermögens, zuweilen wird auch nur auf einen eventuellen Eintritt in das Hospital Rücksicht genommen[3]); mitunter bedingen sich die Schenker für diesen Fall einen besseren Tisch aus, sie sollen, heisst es einmal, an der Tafel des Priesters sitzen und ebenso essen wie er[4]). Wie es scheint, sind solche Leute zu verstehen, wo die Quellen von Brüdern[5]), Konversen[6]) und Konventualen des heil. Geist-Hospitals[7]) reden. Diese Brüder und Schwestern hatten eine Art Ordenstracht mit rundem Kreuz; ihr Kapitel sollte stattfinden, so oft es dem Domdechanten und dem Hofemeister passend erscheinen

[1]) Lib. Redd. S. Jac. fol. 130b; s. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg (1870) S. XXXII. Anm. 78.

[2]) Lib. Redd. S. Kath. fol. 13; s. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg a. a. O.

[3]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1. S. 345, 415, 419.

[4]) Daselbst 1, S. 345; vergl. S. 419.

[5]) Lid. cert. condit. fol. 26, 1285: Bertoldus dictus Vorman receptus est in domo sancti spiritus in fratrem domus.

[6]) Necrol. capit. Hamb. Mrz. 18: Lutburgis conversa; Apr. 8; Gerardus conversus; Aug. 23: Alburgis conversa; Lib. cert. condit. fol. 34b, 1295: Provisores domus sancti spiritus, Godeco de Bilna et Rodemborg, resignaverunt ex parte ejusdem domus 1 marcam denariorum annuatim pro 10 marcis denariorum sorori converse ad tempora vite sue, quam provisores dicte domus ipsi Alburgi singulis annis dabunt; post cujus obitum cedet ipsa marca domui memorate. — Uebrigens ist der Ausdruck conversus, conversa mehrdeutig: ein Hinricus conversus morans in domo sancti Georgii, wird in einer Urkunde des Hospitals St. Georg von 1334 genannt; conversa in der Bedeutung von Beguine begegnet uns Lib. Her. S. Jac. pag. 12 u. 17.

[7]) Lib. Her. S. Jac. fol. 111, 1360 und fol. 133, 1367: Rethmarus Bredenlo et Johannes Scriptor conventuales domus sancti spiritus.

Digitized by Google

würde[1]); über ihre Pflichten erhalten wir Nachricht aus der Ordnung des Lübecker heil. Geist-Hospitals[2]). Doch auch ohne Bedingungen solcher Art gingen reiche Schenkungen für das heil. Geist-Hospital ein: das älteste Stadterbebuch ist reich an Eintragungen, welche sich darauf beziehen[3]), und gewiss ist es hervorzuheben, dass es die Bürger Hamburgs sind, welche diese Gaben darbringen, während als Geschenk der Holsteinischen Grafen nur eine 1247 erhaltene Fischereigerechtigkeit im Eilbeck nachzuweisen ist[4]). Diese fortwährend unsere Rentebücher durchziehenden Schenkungen veranschaulichen in der lebendigsten Weise die Wohlthätigkeit unserer Hamburgischen Bevölkerung, ein reicher Ersatz dafür, dass wir den Namen des Gründers nicht nachzuweisen vermögen, weil, um mit Böhmer zu sprechen[5]), "bei solchen Unternehmungen ein glanzvoller Anfangspunkt, wie bei Werken der Eitelkeit nicht vorauszusetzen ist."

Das Hospital St. Elisabeth, Ilsabenhaus, auch der kleine heil. Geist genannt, ist eine Stiftung des fünfzehnten Jahrhunderts[6]). Der gewöhnliche Bericht über seine Gründung lautet bekanntlich, dass Ghese Kletze, die Wittwe des 1427 hingerichteten Rathmannen Johann Kletze, dasselbe gegründet habe. Doch ergiebt sich aus dem Archiv des Hospitals, dass dies nicht ganz richtig sei, wenn auch die Gründungsgeschichte nicht vollständig aufgeklärt werden kann. Noch zu seinen Lebzeiten hat Johann Kletze mit seiner Frau das Hospital dadurch gegründet, dass er ein ihm gehöriges Haus auf der Neuenburg zu einer Wohnung für 20 Personen einrichtete, welche mit Altersschwäche oder mit Krankheit beschwert waren. Später ward dann in der Nikolaikirche, vielleicht auf Veranlassung des Rathes,

---

[1]) Hamb. U. B. 1, No. 891: decanus servabit capitulum cum fratribus et sororibus in eadem domo morancium, qui eciam fratres et sorores habebunt habitum religionis cum crucibus rotundis, quociens sibi in anno et provisori videbitur expedire; vgl. No. 836.

[2]) Lüb. U. B. 1, No. 275, von 1263.

[3]) Ztschr. für hamb. Gesch. 1, S. 331, 345, 346, 361, 362, 407, 415, 419.

[4]) Hamb. U. B. 1, No. 539.

[5]) Bei Janssen, a. a. O.

[6]) Ich behalte mir vor, über dieses Hospital genauere Nachrichten und die dazu gehörigen Belege an anderer Stelle zu geben.

Digitized by Google

eine Kapelle zu Ehren der heiligen Elisabeth erbauet, zum Seelenheil aller derer, die in dem unglücklichen Kriege gegen Dänemark "in truwem denste des ghemenen gudes ere blod geghoten hebben unde verstorven sin." 1436 wurde dann das Andenken des hingerichteten Rathmannen mit dem Andenken der im Kriege Gefallenen dadurch verbunden, dass das Armenhaus Kletzes den Leichnamsgeschworenen zu St. Nikolai im Erbebuche zugeschrieben wurde, und dass sich gleichzeitig eine Brüderschaft der heil. Elisabeth bildete, welcher unter Anderen die beiden Bürgermeister Simon von Utrecht und Heinrich Hoier, der Rathmann Ludolf Melsing und Ghese Kletze angehörten, und die es als ihren Zweck bezeichnete, das Hospital in seinem Stande zu erhalten und den armen Einwohnern desselben vorzustehen. 1441 sanktionirte der Rath diese Verbindung dadurch, dass er in einer zwar formell etwas seltsamen, aber ebenso unverdächtigen wie anziehenden Urkunde gestattete, die Renten der Kapelle sowohl wie die des Hospitals in einem gemeinsamen Rentebuche zu verzeichnen.

Ursprünglich beherbergte das Hospital 20 Personen beiderlei Geschlechts; doch muss es in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in ein Hospital oder Armenhaus für Frauen umgewandelt sein. Die Insassen sollen, soweit sie dazu im Stande sind, bei den häuslichen Arbeiten mit Hand anlegen; wenn sie ausgehen, müssen sie im Sommer Abends um 9, im Winter um 8 Uhr wieder nach Hause kommen; zu ihrer Pflege sind vier Personen angestellt. Ausser der Wohnung und Beköstigung erhielten sie Kleidung (scho, zokken, kledere), Feuerung (kolen) und nach ihrem Tode ein unentgeltliches Begräbniss. Ein Bad war ursprünglich mit dem Hause nicht verbunden, daher stiftete Reyneke vom Kroge 1449 eine Rente, aus der viermal jährlich jedem Armen, ehe er ins Bad ginge, 1 Pfenning, und wenn er wieder herauskäme, 5 Pfenninge verabreicht, und ausserdem der Matrone des Hauses 2 Schillinge gegeben werden sollten, 1 Schilling, damit sie die armen Leute im Bade um so besser abfege und reinige, der andere, damit sie das Leinenzeug der Badenden wasche; 1472 wurde beschlossen, dass ein eigener Staven (Bad) gebaut werde. Das Hospital stand unter der Leitung einer Schafferin, wohl der eben erwähnten Matrone. Die Vorsteher waren die Aelterleute der St. Elisabeth-Brüderschaft.

Digitized by Google

Wenn dieselben Rechnung ablegten, waren die rathmännischen Vorsteher des heil. Geist-Hospitals gegenwärtig; der Rath bestimmte freilich 1441, dass diese einen etwaigen Ueberschuss an sich nehmen und zum Besten des heil. Geist-Hospitals verwenden sollten, doch ist dies wohl niemals, seit 1473 (von da an sind die Abrechnungen erhalten) gewiss nicht geschehen. Gross war das Vermögen des Hauses übrigens nicht: 1473 gab es 480 ℔ Rente, doch musste davon eine Leibrente von 40 ℔ bezahlt werden; 1507 betrug die Einnahme, inklusive eines Saldos von 32 ℔ 10 Pf. von 1506 und nachträglich eingegangener 27 ℔ 9 ß, 888 ℔ 2 ß 2 Pf., die Ausgabe 686 ℔ 9 ß 10 Pf. Die Vermögensmehrung geschah durch Schenkungen, namentlich durch Schenkungen auf Todesfall, und durch den Verkauf der Anwartschaft auf erledigte Stellen.

Nur kurz erwähnen will ich schliesslich des Hiobs-Hospitals oder Pockenhauses, das seinem Charakter nach durchaus mittelalterlich, doch erst im sechszehnten Jahrhundert entstand, indem es 1505 von Hans Treptow für die mit der Lustseuche Behafteten gegründet wurde.

Die wenigen Nachrichten über die Hospitäler sollen natürlich den Stoff nicht erschöpfen, in Bezug auf welchen uns reiche Quellen fliessen. Denn, was ich dem Hamburger Leser nicht erst zu sagen brauche, alle diese Hospitäler sind erhalten und erfüllen als Versorgungsanstalten für alte Leute im Wesentlichen noch heutigen Tages dieselben Zwecke, die ihren Gründern vor Jahrhunderten vorgeschwebt. Die Insassen des Hospitals St. Elisabeth sind in das leer gewordene Franziskanerkloster der heil. Maria Magdalena übergesiedelt, das Gasthaus des heil. Geist-Hospitals ist stark genug geworden, für sich zu bestehen, und ist vom Burstah erst nach dem Neuenwall, dann nach der Vorstadt St. Georg gewandert; die Hospitäler St. Georg, zum heil. Geist und Hiob stehen noch heute auf ihrer alten ehrwürdigen Stelle. Und wie sich selbst, so haben die Spitäler auch ihre Archive erhalten, ihre Urkunden und Bücher, die, wenn auch mit dürren Worten, doch dankbar über die Wohlthäter der Anstalten Auskunft geben, während die geschenkten Kleinodien vielfach abhanden gekommen sind, errichtete Bauten darniederliegen, von gestifteten Prunkfenstern keine Spur mehr vorhanden ist und Gedächtnissbilder in Rumpelkammern verfaulen. Littera scripta

Digitized by Google

manet predigen diese Archive, deren Urkunden und Akten die höhere Bildung der Jetztzeit nicht mehr verborgen hält, sondern sie bereitwillig der Benutzung der Forscher überlässt. Da gilt es denn zu verhüten, dass ein unglücklicher Zufall vernichten könne, was ein halbes Jahrtausend hindurch treulich bewahrt ist; es gilt die Vervielfältigung, die Bearbeitung. "Eine Bearbeitung eines solchen Archivs," so sei mir mit einem Worte Böhmers zu sagen gestattet, „erneuert das Andenken der Stifter, erläutert den Zweck der Stiftung und erhält derselben die Achtung und die Theilnahme der Zeitgenossen."

Digitized by Google

7. Uebersicht.

Dem Mittelalter eigenthümlich und aus den altkirchlichen Anschauungen hervorgegangen war die Sorge für das Seelenheil, welche sich in der Bestellung von Anniversarien oder Memorien, sowie in der Stiftung von Kirchen, Klöstern, Kapellen, Hospitälern, Vikarieen, Almissen und Kommenden äusserte und zu dem Zusammentreten von Brüderschaften Veranlassung gab.

Die Armenpflege war verhältnissmässig ausserordentlich ausgebildet. — Waisenhäuser freilich gab es im mittelalterlichen Hamburg nicht, und ich vermag nicht nachzuweisen, wie man für die Waisen gesorgt hat. — Auch Findelhäuser gab es im Mittelalter nicht; aus den Kämmereirechnungen erhellt, dass der Staat eintrat, wenn ein Findling zu versorgen war [1]). Unsere Armenschulen gehen nicht über das 16. Jahrhundert zurück, aber Schenkungen für arme Schüler (scholares pauperes) der Domschule sind schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert nachzuweisen. — Stipendien für den Besuch der Universitäten sind seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Um nur Einiges anzuführen, so hatte der Schwiegervater des unglücklichen Johann Kletze, der Rathmann Marquard Schreye, eine Rente von 20 Mark ausgesetzt [2]), "dar me schal van holden enen studenten in studio na lude synes testamentes". Der Domherr Dietrich Röle hatte eine Rente von 5 Mark bestellt, welche

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. 348: 12 ß pro custodia infantis expositi; S. 390: 1 ℔ ad nutriendum quendam puerum; S. 414: 16 ß cuidam mulieri ad nutriendum quendam puerum expositum; S. 436: 16 ß ad nutriendum puerum; S. 461: 8 ß ad nutriendum infantem; S. 464: 8 ß ad nutriendum infantem.

[2]) Testament der Ghese, Wittwe des Rathmanns Johann Kletze, von 1443 Aug. 9: van mynes vaders testamentes weghen twintich mark gheldes uet Albert Screyen huse, beleghen by der molen in sunte Nicolawes kerspel. dar me schal van holden enen studenten in studio, na lude synes testamentes.

Digitized by Google

abwechselnd einem armen Studenten zum Stipendium und einem armen Mädchen zur Aussteuer gegeben werden sollte [1]). Der Dominikaner Dr. theol. Hermann Meyger erwarb für 480 Pfund Lübisch eine Rente von 24 ℔ von der Stadt; dafür sollten jährlich zwei Studenten aus dem St. Johanniskloster, welche in Köln studiren würden, jeder 12 ℔ erhalten; bei der Verleihung sollte ein geborener Hamburger den Auswärtigen vorgezogen werden [2]). Der Domherr Joachim Langwedel stiftete drei Stipendien aus der Miethe seines Hauses; es sollte dieselbe zu gleichen Theilen vergabt werden an drei "rechtschaffene und arme, aber nach Höherem strebende Magister der freien Künste" (pro tribus artium magistris, probis et indigentibus, ad altiora tamen tendentibus); die Stipendien sollten sie auf 6 Jahr erhalten und Theologie oder Jura treiben [3]). — Aussteuern von Mädchen wurden den Stipendien der Studenten gleich geachtet; der Stiftung des Domherrn Dietrich Röle habe ich schon gedacht; der Domvikar Segeband Stör setzte eine Salzrente von etwa 60 Mark aus, von denen zwei Drittheile einem armen zum Studium geeigneten Geistlichen und ein Drittel einem armen Mädchen bei ihrer Verlobung gegeben werden sollten [4]). Auch der Domdechant Johann Bennin [5]) und der Domherr Dr. Johann Hane [6]) haben auf solche Unterstützungen Bedacht genommen. — Unentgeltliche Bestattung ist, wie schon erwähnt, in den Statuten der Brüderschaft der reitenden Diener berücksichtigt und wurde vermuthlich auch von der Elenden-Brüderschaft besorgt. — Armenhäuser, in denen nicht nur Wohnung, sondern auch Kost, Kleidung und Feuerung ver-

[1]) S. die Urk. v. 1525 Nov. 28, Staphorst I, 2, S. 344; das undatirte Testament selbst ist auf dem Stadtarchiv.

[2]) Testament von 1510 daselbst.

[3]) Testament von 1500 daselbst.

[4]) Meyer, Gesch. des Hamb. Schul- und Unterrichtswesens S. 365: De sexaginta autem marcis — dabuntur due tercie uni pauperi clerico abili ad studium singulis annis per quinquennium —; reliqua tertia — dabitur uni pauperi puelle bone fame in die purificationis beate Marie, circa illud tempus desponsate vel desponsande.

[5]) Testament von 1463 auf dem Stadtarchiv.

[6]) Ich vermag dieses Testament nicht nachzuweisen; Lappenberg erwähnt desselben, Die milden Privatstiftungen (1845) S. XXII.

Digitized by Google

abreicht wurde, sind wohl nur durch das Hospital St. Elisabeth vertreten. — Versorgungs-Anstalten in gewissem Sinne sind die Präbenden der Hospitäler St. Georg und zum h. Geist für arme alte Leute, und für unverheirathete Frauen das Kloster zu Herwardeshude und der Konvent. — Freiwohnungen oder sog. Gotteswohnungen stifteten z. B. Johann Kodlove[1]) und Hermann Monik im 15. Jahrhundert[2]). — Spenden von bestimmten Gerichten, von Bier, Wurst, Kohlen, Geld u. s. w. kommen namentlich für die Insassen der Spitäler unzählige Male vor; nur vereinzelt begegnet uns 1358 auch abseiten der Stadt eine Vertheilung von 100 Paar Stiefel an die Armen[3]). — Seelbäder waren Stiftungen zur Verabreichung von Bier oder Geld zur Erquickung der Armen, welche die Badstube besuchten; man hoffte durch Dotirung derselben die im Fegefeuer leidende Seele zu erquicken. — Unterstützung von Hausarmen wird in den meisten Testamenten ausgesprochen und vermuthlich in den meisten Häusern wohlhabender Familien ausgeübt. — Almosen an Arme, die man um Gottes willen (dor God, propter Deum) austheilt, sind, möchte ich sagen, nachzuweisen, soweit wir von Hamburgischer Geschichte wissen.

Die Krankenpflege war dem mittelalterlichen Standpunkt der Heilkunde angemessen. Das heil. Geist-Hospital war gewissermassen das Allgemeine Krankenhaus des mittelalterlichen Hamburg, und ich habe schon darauf hingewiesen, wie aus allen Schichten der Bevölkerungen Schenkungen an dasselbe eingingen. Besondere Krankenhäuser waren das St. Georgs-Hospital für die Aussätzigen und das Hiobs-Hospital für die mit der Lustseuche Behafteten. Die Thorenkiste nahm auf Kosten der Stadt die unbemittelten Irrsinnigen auf, insofern sie geborene Hamburger waren[4]). Eigene Krankensäle waren ausserdem in den Klöstern und klösterlichen Stiftungen. Für die Unterstützung erkrankter Mitglieder endlich sorgten die Brüderschaften.

Echt mittelalterlich war die Verpflegung der Fremden. Herberge und Krankenhaus der Gäste — der

---

[1]) Testament von 1450.
[2]) Testament von 1464.
[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. 65.
[4]) Koppmann, Kämmereirechnungen 1, S. LXXXI.

Digitized by Google

Elenden, wie das Mittelalter die Heimathlosen nannte — war das Gasthaus, anderswo Elendenherberge genannt. Ihre Unterstützung hatte sich die Elenden-Brüderschaft zur Aufgabe gemacht, welche unter 12 Vorstehern, 2 lebenslänglichen Ober-Aelterleuten und 2 auf zwei Jahre gewählten Aelterleuten stand und 7 Priester angestellt hatte. Ein besonderer Kirchhof nahm die Leichen der verstorbenen Gäste auf, der wüste oder Elenden-Kirchhof, auf dem man die Kapelle der h. Gertrud errichtete und der dann nach dieser genannt wurde [1]).

Die Uebersicht, die ich dem Leser über die Art und den Umfang der mittelalterlichen Wohlthätigkeit Hamburgs habe bieten wollen, ist damit geschlossen. Absolut Neues zu bringen, muss ich wiederholen, ist ebenso wenig meine Absicht gewesen, wie erschöpfende Behandlung des Stoffes. Hier und da habe ich wohl anzudeuten gesucht, wo dem Forscher in der Hamburgischen Geschichte ein fruchtbares Feld zu wissenschaftlicher Arbeit sich biete, vor Allem aber ist es mir darauf angekommen, denjenigen, welche nicht Fachmänner sind, eine Skizze aus dem mittelalterlichen Leben unserer Vaterstadt zu zeichnen. Vergleiche anzustellen und Schlüsse zu ziehen, das, meine ich, ist eine Arbeit, die sich der denkende Leser nicht gern wird nehmen lassen, und so habe ich meinerseits darauf verzichtet. Dagegen hat es mir zuweilen wohl nöthig erschienen, mit einem Worte darauf hinzuweisen, welcher Standpunkt bei der Beurtheilung des Geschilderten eingenommen werden müsse, damit nicht ein unrichtiger Maassstab angelegt werden könne. Volle Würdigung der Gegenwart schliesst ja nicht aus, sondern bedingt die genaue Betrachtung der Vergangenheit und die Pietät gegen diejenigen ihrer Institutionen, welche nicht mit gerechten d. h. höheren Forderungen der Jetztzeit in Widerspruch stehen, denn "die Geschichte — so schliesse ich mit einem ebenso einfachen wie inhaltsvollen Worte — lehrt die Gegenwart verstehen und würdigen".

[1]) Ueber diesen Kirchhof werde ich das Nähere gelegentlich beibringen.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	3
1. Das Domkapitel	5
2. Die Vikarieen, Almissen und Kommenden	13
3. Die Memorien	18
4. Die Brüderschaften	24
5. Die Klöster	31
6. Die Hospitäler	38
7. Uebersicht	48

Uebersehener Druckfehler.

S. 7, Anm. 4, Z. 6 lies cotidie statt custodie.

Gedruckt im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google